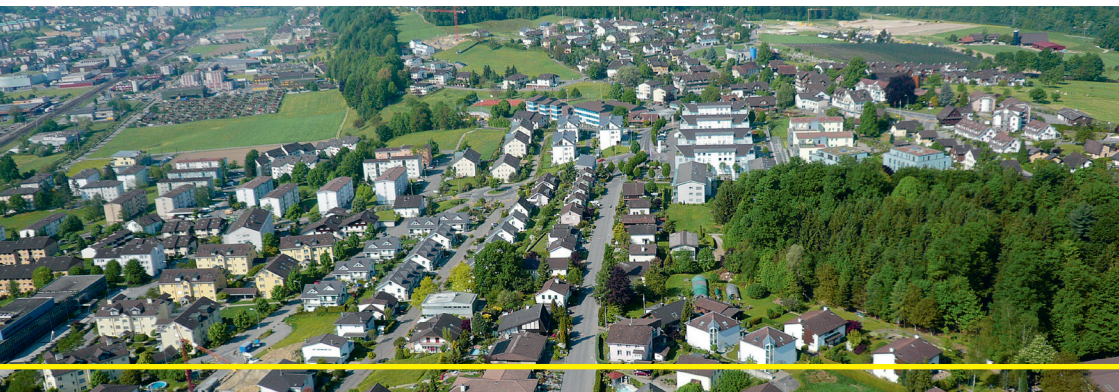




Botschaft des Gemeinderates an die Stimmberechtigten der Gemeinde Buchrain

- 1. Rechnung 2015**
- 2. Projektierungskredit
Erweiterung Alterszentrum Tschann**
- 3. Totalrevision Datenschutzreglement**

Gemeindeabstimmung vom 5. Juni 2016

Orientierungsversammlung

Donnerstag, 19. Mai 2016

19.30 Uhr, Turnhalle Schulzentrum Hinterleisibach

Weitere Informationen zu den Abstimmungsvorlagen
finden Sie im Internet unter [www.buchrain.ch/
orientierungsversammlung](http://www.buchrain.ch/orientierungsversammlung).



Botschaft des Gemeinderates

Inhaltsverzeichnis

1	Rechnung 2015	5
2	Projektierungskredit Erweiterung Alterszentrum Tschann	23
3	Totalrevision Datenschutzreglement	49

Vorwort

Geschätzte Bürgerinnen und Bürger

Am Abstimmungswochenende vom 5. Juni sind Sie aufgefordert, sich zu entschliessen und über die folgenden drei Vorlagen abzustimmen.

Rechnung 2015

Der Aufwandüberschuss ist deutlich kleiner als budgetiert. Das lässt für einen kurzen Moment aufatmen. Dies aber im Wissen, dass das Resultat auf zwei hohe Grundstücksgewinnsteuer-Veranlagungen zurückzuführen ist. Im März 2016 berichtete die Neue Luzerner Zeitung, dass Buchrain im Kantonsranking zu den Verwaltungskosten auf den ersten Rängen platziert ist. Möglich gemacht haben es unsere initiativen Mitarbeitenden ganz dem Motto folgend «Not macht erfinderisch». Das Sparpotenzial ist jedoch ausgereizt. Das strukturelle Defizit – neue staatliche Aufgaben, ohne entsprechenden Abbau bestehender Aufgaben – führt weiterhin zur Überbelastung unseres Haushaltes. Der Gemeinderat bleibt weiterhin gefordert.

Projektierungskredit zur Erweiterung Alterszentrum Tschann

Das Vorhaben hat eine positive Ausstrahlung und zeigt Wirkung auf ganz verschiedenen Ebenen. Als Beispiel, welches ich hier ganz bewusst hervorheben will, entwickelt sich die Gemeinde mit der geplanten Erweiterung zu einem wichtigen, in Zukunft nicht mehr wegzudenkenden Arbeitgeber und Ausbildungsbetrieb im Bereich «Pflege und Betreuung, Nachtwache, Hausdienst etc. mit bis zu 120 Voll- oder Teilzeitstellen. Mit Ihrem Ja stärken Sie den Slogan «ein lebenswertes und attraktives Buchrain bis ins hohe Alter». Sie ermöglichen damit unseren älteren Mitmenschen, dass sie auch in der Zeit mit Gebrechlich- und Pflegebedürftigkeit ihren Lebensabend in gewohnter Umgebung verbringen dürfen.

Totalrevision Datenschutzreglement

Es handelt sich hier um eine Überarbeitung des bestehenden Datenschutzreglements aus dem Jahr 1994. Es wurde sprachlich der heutigen Zeit angepasst. Neu wird die Möglichkeit der Videoüberwachung geregelt.

Alles auf der Welt kommt auf einen gescheiten Einfall und auf einen festen Entschluss an.
Johann Wolfgang von Goethe

Darum empfiehlt Ihnen der Gemeinderat, diesen drei Vorlagen überzeugt zuzustimmen.
Käthi Ruckli, Gemeindepräsidentin



Rechnung 2015

1 Rechnung 2015

Inhaltsverzeichnis

1.1	Für eilige Leserinnen und Leser	7
1.2	Laufende Rechnung	9
1.3	Investitionsrechnung	13
1.4	Bestandesrechnung	14
1.5	Eventualverbindlichkeiten	15
1.6	Mittelbedarfsrechnung	16
1.7	Offene Sonderkredite per 31. Dezember 2015	16
1.8	Bericht der Rechnungskommission an die Stimmberechtigten	17
1.9	Kontrollbericht Finanzaufsicht Gemeinden	17
1.10	Jahresprogramm des Gemeinderates	18
1.11	Antrag des Gemeinderats	20

1.1 Für eilige Leserinnen und Leser

- **Verlust 2015: Fr. 108 100.**
- **Nettoinvestitionen: Fr. 1,2 Mio.**
- **Verlust kann vollständig durch Eigenkapital gedeckt werden.**
- **Eigenkapital nach Verlust: Fr. 6,4 Mio.**

Die Rechnung 2015 weist einen Aufwandüberschuss von Fr. 108 000 aus. Dieses Ergebnis ist um knapp Fr. 618 000 besser als budgetiert. Aufgrund der sich seit 2012 anbahnenden finanziellen Schwierigkeiten haben Gemeinderat und Verwaltung früh Sparmassnahmen ergriffen. Diese wurden mit der moderaten Steuererhöhung 2015 ergänzt. Der Gemeinderat bleibt unverändert gefordert, da bei nüchterner Betrachtung und ohne Sondereffekte die Rechnung 2015 im Rahmen des Budgets und somit mit einem strukturellen Defizit ausfällt.

Abweichungen aus Laufender Rechnung

Der Gemeinderat nimmt zuversichtlich zur Kenntnis und stellt fest, dass die internen Steuerungsmechanismen funktionieren und die Budgettreue und Budgetgenauigkeit bemerkenswert gut sind. Die seit Jahren anhaltende Zunahme der gebundenen Kosten hat sich im 2015 normalisiert. Die vier bekannten grossen Kostenblöcke schlossen gesamthaft ebenfalls im Budgetrahmen ab (Gesetzliche Fürsorge + Fr. 118 000; Kindes- und Erwachsenenschutz – Fr. 18 000; Pflegefinanzierung + Fr. 50 800 sowie Bildungskosten – Fr. 194 000). Die tieferen Bildungskosten resultieren hauptsächlich aufgrund tieferer Stellvertretungskosten bei Ausfällen von Lehrpersonen (Krankheit, Unfall, Mutterschaftsurlaub). Die gesamten Sachkosten aller Ressorts liegen mit Fr. 46 000 unter Budget.

Durchgezogene Steuerentwicklung

Die Steuern des aktuellen Jahres liegen Fr. 390 000 unter Budget und Fr. 699 000 über den Vorjahreseinnahmen. Die höheren Einnahmen gegenüber dem Vorjahr sind auf die notwendige Steuererhöhung von 1/10 Einheit im Jahr 2015 zurückzuführen. Erfreulicherweise kann bei den Steuernachträgen eine Trendumkehr festgestellt werden. Insbesondere die Nachträge der natürlichen Personen haben sich sehr erfreulich entwickelt und liegen um Fr. 263 000 über Budget. Buchrain bleibt beim Einnahmepotential geschwächt, insbesondere da der Anteil der Firmen von 5,0 % am ordentlichen Steuerertrag weiterhin rückläufig und sehr gering ist.

Hauptgrund für den guten Abschluss 2015 sind die Einnahmen der Grundstückgewinnsteuern, die Fr. 581 000 über Budget liegen. Zwei grosse ausserordentliche Verkäufe führten zu einem Ertrag von Fr. 725 000. Abgesehen von diesen zwei Sondereffekten muss eine Abflachung des Liegenschaftenhandels festgestellt werden, was sich bereits in tieferen Handänderungssteuern niederschlug.

Investitionsrechnung

Die Investitionsrechnung 2015 weist Ausgaben von brutto 1,3 Millionen Franken aus. Hauptinvestition war die Schliessung des noch fehlenden Teilstückes der Schiltwaldstrasse. Es handelt sich um ein Teilstück von ca. 200 m Länge und kostete Fr. 735 000. Die Aufwendungen werden gemäss Strassenreglement beziehungsweise Verordnung in einem Perimeterverfahren anteilmässig von Dritten zurückgefordert. Weiter wurden plangemäss das Dach des Wüest-Hauses, die Heizung im Dorfschulhaus sowie die Beleuchtungskandelaber saniert. Über die Hälfte der öffentlichen Beleuchtung wurde dabei neu mit LED-Lampen ausgerüstet. Durch diese Massnahme rechnet man mit einer Stromersparnis von rund Fr. 5 000 jährlich.

Verhaltener Ausblick

Der gesamte Verlust 2015 kann vollumfänglich mit dem Eigenkapital verrechnet werden. Das vorhandene Eigenkapital beträgt nach dieser Verlustverbuchung immer noch Fr. 6,4 Mio. Die Ausgangslage wie auch der Ausblick haben sich seit der Budgetabstimmung 2016 nicht verändert. Die mittelfristige finanzielle Entwicklung bleibt trotz aller beschlossenen Massnahmen sehr angespannt. Das Sparpotenzial wurde ausgeschöpft und die Einnahmen werden durch die tiefere Steuererhöhung nur mässig verbessert. Der Gemeinderat ist gefordert und fühlt sich verpflichtet, alles daranzusetzen, die strukturellen Defizite zu verringern und den Finanzaushalt zu sanieren. Dies benötigt Ausdauer, Hartnäckigkeit, Energie und vor allem Zeit sowie auch die Mithilfe und das Verständnis der Bevölkerung das Wünschbare dem Notwendigsten unterzuordnen. Für die nächsten Jahre ist kein ausgeglichener Finanzaushalt zu erwarten. Das Budget 2016 rechnet bei unverändertem Steuerfuss mit einem Verlust von Fr. 756 800.

1.2 Laufende Rechnung

Funktionale Gliederung	Rechnung 2015		Voranschlag 2015		Rechnung 2014	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0 Allgemeine Verwaltung	2432594	1034062	2448300	976100	2411602	1134797
Nettoaufwand		1398532		1472200		1276805
1 Öffentliche Sicherheit	958941	313909	1014500	350100	1194293	519470
Nettoaufwand		645032		664400		674823
2 Bildung	11249022	3508111	11463300	3528100	11522550	3606140
Nettoaufwand		7740911		7935200		7916410
3 Kultur, Freizeit	400554	136193	336100	128400	374481	131809
Nettoaufwand		264361		207700		242672
4 Gesundheit	3265434	1844234	3059800	1699400	3224002	1826963
Nettoaufwand		1421200		1360400		1397039
5 Soziales	7582380	1917475	7755800	2134600	7834776	2015750
Nettoaufwand		5664905		5621200		5819026
6 Verkehr	1074027	339825	1105300	356600	1065252	360425
Nettoaufwand		734202		748700		704827
7 Umwelt / Raumordnung	1408385	1358435	1866400	1769300	1279897	1260030
Nettoaufwand		49950		97100		19867
8 Volkswirtschaft	6789	222912	13100	222300	13406	228220
Nettoertrag	207317		209200		214814	
9 Finanzen	1673408	19268270	1676800	18848600	1587876	18356772
Nettoertrag	17594862		17171800		16768896	
Total	30051534	29943426	30739400	30013500	30508137	29440376
Ertragsüberschuss						
Aufwandüberschuss		108108		725900		1067761
Total	30051534	30051534	30739400	30739400	30508137	30508137

Die Rechnung 2015 weist einen Aufwandüberschuss von Fr. 108 108 aus. Dieses Ergebnis ist um Fr. 617 800 besser als budgetiert und Fr. 959 700 besser als im Vorjahr. Die Begründungen zu den wesentlichsten Budgetabweichungen sind nachfolgend kurz aufgeführt. Detailliertere Informationen zu den Abweichungen je Bereich finden Sie in der ausführlichen Botschaft.

▪ Allgemeine Verwaltung

Die Allgemeine Verwaltung hat das Budget des Jahres 2015 erneut um rund Fr. 74 000 bzw. 5 % unterschritten. Dies zeigt, dass die Spardisziplin bei der Gemeinde Buchrain sehr hoch ist. Die Unterschreitung ist hauptsächlich auf tiefere Sachaufwendungen sowie höhere Gebühreneinnahmen (Bau- und Teilungswesen) zurückzuführen. Durch die rege Bautätigkeit in den vergangenen Jahren wurden mehr Bewilligungsverfahren durchgeführt. Im Teilungswesen konnten ebenfalls wiederum mehr bzw. komplexere Fälle bearbeitet werden.

▪ Öffentliche Sicherheit

Die Öffentliche Sicherheit hat das Budget um rund Fr. 19 000 bzw. 2,9 % unterschritten. Hauptgrund für diese Unterschreitung liegt beim Beitrag an den Gemeindeverband Kindes- und Erwachsenenschutz Luzern-Land, dieser liegt um insgesamt Fr. 18 400 tiefer als budgetiert und gegenüber der Rechnung 2014 gar um Fr. 59 000 tiefer.

▪ Bildung

Der Bereich Bildung hat das Budget des Jahres 2015 um rund Fr. 194 000 bzw. 2,5 % unterschritten. Abweichungen betreffen vorwiegend die Personalkosten (Fr. 218 000). Die Stellvertretungskosten bei Ausfällen von Lehrpersonen (Krankheit, Unfall, Mutterschaftsurlaub) fielen deutlich tiefer als budgetiert an. Im Gegenzug wurden auch tiefere Rückerstattungen aufgrund von Versicherungsleistungen verbucht. Weiter führten diverse Mutationsgewinne zu den tieferen Personalkosten. Die Sachaufwendungen konnten in allen Dienststellen infolge der Sparbemühungen unterschritten werden. Einzig bei den Schulliegenschaften sind grössere Kostenüberschreitungen zu verzeichnen (Fr. 44 000), dies, da diverse dringende Unterhaltsarbeiten ausgeführt werden mussten.

▪ Kultur, Freizeit

Die Verwaltungsabteilung Kultur, Freizeit hat das Budget des Jahres 2015 um rund Fr. 57 000 überschritten. Beim baulichen Unterhalt bei den Spielplätzen resultieren Mehrkosten von Fr. 82 600. Die Spielplätze Kirchbreite, Fluhmatt sowie Sellacker mussten aufgrund der Wartungskontrolle durch eine anerkannte Spielgerätefirma sowie aufgrund des Alters der Geräte umfassend saniert werden. Zum Teil können diese Investitionen gemäss Unterhaltsvereinbarungen weiterverrechnet werden.

▪ Gesundheit

Insgesamt liegt der Netto-Aufwand im Bereich Gesundheit um Fr. 60 800 bzw. 4,5 % höher als budgetiert. Die Mehraufwendungen sind in der Pflegefinanzierung (stationäre Langzeitpflege) zu verzeichnen.

▪ Soziales

Der Netto-Aufwand im Bereich Soziales fiel um Fr. 43 700 resp. 0,8 % höher aus als budgetiert. Die Beiträge an den Kanton für die Sozialversicherungen (Krankenversicherung, Ergänzungsleistungen, Familienausgleichskasse) sowie an die Sozialen Einrichtungen nach SEG (Jugendheime, Behinderteninstitutionen) fielen um insgesamt Fr. 72 900 höher aus. Höhere Nettoaufwendungen im Umfang von Fr. 71 300 entstanden bei der gesetzlichen Fürsorge. Bei der Mutterschaftsbeihilfe hingegen entstanden tiefere Nettoaufwendungen in der Höhe von Fr. 82 700.

▪ Verkehr

Die Gesamtaufwendungen für den Verkehr sind Fr. 14 500 bzw. 1,9 % tiefer als gemäss Budget. Zum besseren Ergebnis haben insbesondere die Dienststellen «Gemeinde und öffentliche Strassen» (Fr. 13 000) sowie «Strassenbeleuchtung» (Fr. 14 000) beigetragen. Beim Lieferwagen Hyundai Camionette des Werkdienstes wurde aufgrund der MFK-Kontrolle mehr in die Instandstellung investiert, weshalb auf eine Ersatzbeschaffung vorerst verzichtet werden kann. Infolge Sanierung der Beleuchtung (siehe Bemerkungen Investitionsrechnung) musste weniger für den baulichen Unterhalt aufgewendet werden als vorgesehen. Mehrkosten mussten bei der Schneeräumung und Glatteisbekämpfung getragen werden (Fr. 24 000). Der bisherige Salzstreuer war aufgrund seines Alters von 26 Jahren sehr reparaturanfällig geworden und musste ersetzt werden.

▪ Umwelt und Raumordnung

Die Siedlungsentwässerung und Abfallbeseitigung sind die beiden Hauptbereiche in der Verwaltungsabteilung Umwelt und Raumordnung. Diese müssen in einer Spezialfinanzierung geführt werden und sind somit für die Laufende Rechnung kostenneutral.

Spezialfinanzierung Siedlungsentwässerung: Die Abwasserleitung an der Hinterleisibachstrasse wurde noch nicht realisiert. Aus diesem Grund fielen die zusätzlichen Abschreibungen deutlich tiefer aus als angenommen. Die Abwasserleitung wird im Sommer 2016 gebaut. Es konnte eine Einlage von Fr. 202 347 in die Spezialfinanzierung getätigt werden. Das Guthaben der Spezialfinanzierung beträgt per 31. Dezember 2015 rund Fr. 3 195 000.

Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung: Die Kosten für die Abfallbeseitigung sind um Fr. 55 000 tiefer ausgefallen. Ein Grund dafür ist, dass von Real die Vorgabe für die Anpassung der Sammelstellen noch ausstehend ist und diese deshalb erst zu einem späteren Zeitpunkt realisiert werden. Zum erfreulichen Ergebnis trug auch die einmalige Ausschüttung von Real bei (Fr. 136 000). Es konnte eine Einlage von Fr. 163 821 in die Spezialfinanzierung getätigt werden. Das Guthaben der Spezialfinanzierung beträgt per 31. Dezember 2015 rund Fr. 1 108 000.

▪ Volkswirtschaft

Der Nettoertrag ist auf die Konzessionsgebühren der CKW AG zurückzuführen. Diese fielen gemäss Budget an.

▪ Finanzen

Die Erträge im Bereich Finanzen fielen insgesamt um Fr. 423 000 bzw. 2,5 % höher aus als budgetiert.

Die Steuern des aktuellen Jahres liegen Fr. 390 000 unter Budget und Fr. 699 000 über den Vorjahreseinnahmen. Die höheren Einnahmen gegenüber dem Vorjahr sind auf die Steuererhöhung von 1/10 Einheit im Jahr 2015 zurückzuführen. Insbesondere das Budget bei den natürlichen Personen (Unselbständige) konnte nicht erreicht werden (–Fr. 393 000 bzw. –2,94 %). Das erwartete Bevölkerungswachstum von 1 % konnte nicht erreicht werden, der Registerbestand der Steuerpflichtigen hat im Gegensatz 0,45 % abgenommen. Zudem ist das erwartete Wachstum bei der durchschnittlichen Steuerkraft von 2,3 % nicht eingetroffen. Die durchschnittliche Steuerkraft hat nur leicht um 0,8 % zugenommen. Bei der Annahme des Wachstums der Steuerkraft stützt sich die Gemeinde jeweils auf die Angaben des Kantons und nimmt individuelle Anpassungen vor.

Die Nachträge früherer Jahre liegen um Fr. 263 000 über Budget. Insbesondere die Nachträge der natürlichen Personen haben sich sehr erfreulich entwickelt.

Die Einnahmen der Grundstückgewinnsteuern liegen Fr. 581 000 über Budget. Insbesondere zwei grössere Verkäufe führten zu dem hohen Ertrag. Die Einnahmen der Handänderungssteuer liegen Fr. 152 000 unter Budget. Die Ursache liegt in der tieferen Anzahl Liegenschaftsverkäufe im Vergleich zu den Vorjahren.

Infolge Alter und Zustand des Gebäudes «Unterdorfstrasse 4» musste eine einmalige Abschreibung in der Höhe von Fr. 148 500 vorgenommen werden. Diese Abschreibung war nicht budgetiert.

1.3 Investitionsrechnung

Die Investitionsrechnung 2015 weist Ausgaben von brutto Fr. 1,29 Mio. aus. Die Nettoinvestitionen, d.h. nach Abzug von Kanalisationsanschlussgebühren, belaufen sich auf Fr. 1,17 Mio. Dies ist deutlich weniger als gemäss Budget vorgesehen (Fr. 1,76 Mio.).

▪ Bildung Fr. 186 636

Im Jahr 2015 wurden das Dach des Wüest-Hauses sowie die Heizung im Dorfschulhaus saniert. Dafür wurde ein Kredit von Fr. 200 000 bewilligt, welcher erfreulicherweise um Fr. 13 300 unterschritten werden konnte.

▪ Schiltwaldstrasse Fr. 735 408

Der überwiegende Teil der in den 1990er Jahren projektierten Schiltwaldstrasse wurde im Jahr 2001 erstellt. Das noch fehlende Teilstück wurde jetzt wie geplant erstellt. Es handelt sich um ein Teilstück von ca. 200 m Länge. Die Kosten für dieses Projekt waren tiefer als budgetiert (Fr. 24 500), da der Deckbelag erst nach Bebauung der angrenzenden Grundstücke realisiert wird. Die Aufwendungen können gemäss Strassenreglement beziehungsweise Verordnung in einem Perimeterverfahren anteilmässig zurückgefordert werden.

▪ Sonderkredit «Flankierende Massnahmen Ortsdurchfahrt» – Fr. 26 047 (separater Sonderkredit)

An der Urnenabstimmung vom 15. Mai 2011 wurde dem Bauvorhaben «Flankierende Massnahmen Ortsdurchfahrt» deutlich zugestimmt. Die Gesamtkosten belaufen sich auf Fr. 2 967 500. Der Anteil der Gemeinde Buchrain nach Abzug der Bundes- und Kantonsbeiträge beträgt max. Fr. 1 311 375. Durch eine laufend nachgeführte Sonderkreditabrechnung konnten bereits Kantons und Bundesbeiträge beantragt und eingefordert werden. Im 2015 wurden die Rückstellungen aufgelöst, da die Schlussrechnungen tiefer als budgetiert waren. Das Gesamtergebnis schnitt somit um rund Fr. 25 000 besser ab als angenommen.

▪ Sanierung Beleuchtung Fr. 156 150

Aufgrund der Mängelliste nach einer Kontrolle durch das Eidgenössische Starkstrominspektorat mussten werterhaltende Sanierungen der Beleuchtungskandelaber durchgeführt werden. Quecksilberdampflampen sind nicht mehr zulässig und auch nicht mehr erhältlich. Es war geplant, diese durch Natriumdampflampen zu ersetzen. Aufgrund der Preisentwicklung konnten mit einem Mehraufwand von nur Fr. 6 000 stromsparende LED-Lampen eingesetzt werden. Durch diese Massnahme rechnet man mit einer Stromersparnis von ca. Fr. 5 000 jährlich.

▪ Siedlungsentwässerung Fr. 119438 (Spezialfinanzierung)

Vorgesehen war die Erstellung der Abwasserleitung an der Hinterleisibachstrasse. Diese Realisierung wurde auf den Sommer 2016 verschoben. Die angefallenen Ausgaben sind Zahlungen für den Bau einer Fäkal- und Meteorabwasserleitung im Gebiet Schachen und Sanierungsarbeiten am Kanalisationssystem. Als Werterhaltungsmassnahme wurde 2015 mit der Kanalsanierung Zone 2 Leisibach, Hofmatt, Rütiweid fortgefahren. Dazu wurden vorgängig Kanalfertsehaufnahmen gemacht.

1.4 Bestandesrechnung

Bestandesrechnung	31.12.2015		01.01.2015		Veränderung
1 Aktiven	40 721 767	100,0 %	40 555 392	100,0 %	166 375
10 Finanzvermögen	22 615 446	55,5 %	22 507 220	55,5 %	108 226
100 Flüssige Mittel	7 044 586	17,3 %	6 906 795	17,0 %	137 791
101 Guthaben	5 685 589	14,0 %	5 470 674	13,5 %	214 915
102 Anlagen	9 299 864	22,8 %	9 479 791	23,4 %	-179 927
103 Transitorische Aktiven	585 407	1,4 %	649 960	1,6 %	-64 553
11 Verwaltungsvermögen	18 106 321	44,5 %	18 048 172	44,5 %	58 149
114 Sachgüter	17 722 901	43,5 %	17 628 886	43,5 %	94 015
116 Investitionsbeiträge	230 454	0,6 %	249 324	0,6 %	-18 870
117 Übrige aktivierte Ausgaben	152 966	0,4 %	169 962	0,4 %	-16 996
2 Passiven	40 721 767	100,0 %	40 555 392	100,0 %	166 375
20 Fremdkapital	28 148 263	69,1 %	28 302 718	69,8 %	-154 455
200 Laufende Verpflichtungen	10 272 784	25,2 %	10 549 537	26,0 %	-276 753
202 Langfristige Schulden	16 350 000	40,1 %	16 050 000	39,6 %	300 000
203 Verpflichtungen für Sonderrechnungen	359 617	0,9 %	339 113	0,8 %	20 504
204 Rückstellungen	65 000	0,2 %	116 700	0,3 %	-51 700
205 Transitorische Passiven	1 100 862	2,7 %	1 247 367	3,1 %	-146 505
22 Spezialfinanzierungen	6 157 307	15,1 %	5 728 369	14,1 %	428 938
228 Verpflichtungen für Spezialfinanzierungen	6 157 307	15,1 %	5 728 369	14,1 %	428 938
23 Kapital	6 416 197	15,8 %	6 524 305	16,1 %	-108 108
239 Eigenkapital	6 416 197	15,8 %	6 524 305	16,1 %	-108 108

Die Bestandesrechnung zeigt eine solide Struktur. Trotz Verrechnung der Aufwandüberschüsse der vergangenen Jahre beträgt das Eigenkapital noch rund Fr. 6,4 Mio. Die verschiedenen Spezialfinanzierungen (Feuerwehr, Alterszentrum Tschann, Abfallbeseitigung, Siedlungsentwässerung) weisen total Rückstellungen von Fr. 4,7 Mio. auf.

Im Vergleich zum Vorjahr hat das Finanzvermögen um Fr. 108 000 zugenommen. Die Ursachen sind nachfolgend aufgeführt:

- Nettoinvestitionen im Verwaltungsvermögen von – Fr. 1,17 Mio.;
- Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit Fr. 0,3 Mio.;
- Positiver operativer Geldfluss von Fr. 0,98 Mio.

Die Anlagen haben um Fr. 180 000 abgenommen. Infolge Alter und Zustand des Gebäudes «Unterdorfstrasse 4» musste auf dem Gebäude eine einmalige Abschreibung in der Höhe von Fr. 148 500 vorgenommen werden.

Ausführungen zu den Nettoinvestitionen ins Verwaltungsvermögen können den Kommentaren zur Investitionsrechnung entnommen werden. Die Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen belaufen sich auf rund Fr. 1 078 000.

1.5 Eventualverbindlichkeiten

Nach Ansicht des Bezirksgerichts Luzern besteht auf Basis des Konzessionsvertrages von 1993 seit dem Inkrafttreten der relevanten stromversorgungsrechtlichen Bestimmungen per 1. Januar 2009 keine genügende Grundlage zur Überwälzung der Konzessionsabgaben gegenüber den Kunden der Centralschweizerische Kraftwerke AG (CKW). Wenngleich CKW dieses Urteil am Kantonsgericht Luzern angefochten hat, kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass das bezirksgerichtliche Urteil bestätigt wird. Konsequenz eines solchen rechtskräftigen Urteils wäre, dass CKW die auf Basis des Konzessionsvertrages von 1993 an ihre Kunden überwälzten Konzessionsabgaben an diese zurückzahlen müsste. Die CKW wird in diesem Falle den entsprechenden Betrag bei den Gemeinden geltend machen. In Bezug auf die Gemeinde Buchrain betrifft dies die Konzessionsgebühren für das Jahr 2009 (Fr. 317 500).

Im Jahr 2011 hat die Gemeinde Buchrain ein Bankdarlehen über Fr. 2 000 000 mit einer Laufzeit von 8 Jahren aufgenommen. Die Bank hat das Recht, aber nicht die Pflicht, am 26. September 2019 (Verfalltag), das Darlehen um weitere 10 Jahre zu einem Zinssatz von 2,25 % plus Marge zu verlängern.

1.6 Mittelbedarfsrechnung

Funktionale Gliederung	Rechnung 2015		Voranschlag 2015		Rechnung 2014	
	Mittelverwendung	Mittelherkunft	Mittelverwendung	Mittelherkunft	Mittelverwendung	Mittelherkunft
Zunahme Nettoinvestitionen	1 171 585		1 760 000		240 934	
Aufwandüberschuss LR	108 108		725 900		1 067 761	
Abschreibungen auf Verwaltungsvermögen		1 113 436		1 812 500		1 137 061
Entnahmen SF / Einlagen SF	36 656	465 594	634 000	48 800	212 369	539 600
Kreditrückzahlungen	2 700 000		1 000 000		0	
Veränderung Finanzvermögen		265 721		220 800	500 000	288 383
Mittelbedarf		2 171 598		2 037 800		56 020

1.7 Offene Sonderkredite per 31. Dezember 2015

Konto	Bezeichnung	Beschluss	Bruttokredit	Beansprucht 13.12.14	Voranschlag 2015	Rechnung 2015	Beansprucht 13.12.15	Verfügbar 01.01.16
6200	Flankierende Massnahmen Ortsdurchfahrt Buchrain bis Leumatt	15.05.11	2 967 500	2 968 226	0	-26 048	2 942 178	25 332
501.21	Ausgaben		2 967 500	2 968 226	0	-26 048	2 942 178	25 332
660.01	Einnahmen (Bundesbeitrag)			471 500	0	0	471 500	
661.01	Einnahmen (Kantonsbeitrag)			950 000	0	0	950 000	

1.8 Bericht der Rechnungskommission an die Stimmberechtigten

In Ausübung unserer Tätigkeit haben wir die Buchführung und die Jahresrechnung (Bestandesrechnung, Laufende Rechnung, Investitionsrechnung, Angaben aus der Kostenrechnung und Anhang) gemäss § 86 Gemeindegesetz der Gemeinde Buchrain für das Jahr 2015 geprüft.

Für die Jahresrechnung ist der Gemeinderat verantwortlich, während unsere Aufgabe darin besteht, diese zu prüfen und zu beurteilen.

Unsere Prüfung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag sowie dem Handbuch für Rechnungskommissionen und Controlling-Kommissionen des Kantons Luzern. Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass wesentliche Fehlaussagen in der Jahresrechnung mit angemessener Sicherheit erkannt werden. Wir prüften die Posten und Angaben der Jahresrechnung mittels Analysen und Erhebungen auf der Basis von Stichproben. Ferner beurteilten wir die Anwendung der massgebenden Rechnungslegungsgrundsätze, die wesentlichen Bewertungsentscheide und die Darstellung der Jahresrechnung als Ganzes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine ausreichende Grundlage für unser Urteil bildet.

Gemäss unserer Prüfung bestätigen wir die Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchführung und der Jahresrechnung.

Wir empfehlen, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen.

Buchrain, 14. April 2016

Rechnungskommission der Gemeinde Buchrain

1.9 Kontrollbericht Finanzaufsicht Gemeinden

Kontrollbericht Finanzaufsicht Gemeinden zur Rechnung 2014:

«Die kantonale Aufsichtsbehörde hat geprüft, ob die Rechnung 2014 mit dem übergeordneten Recht, insbesondere mit den Buchführungsvorschriften und den verlangten Finanzkennzahlen, vereinbar ist und ob die Gemeinde die Mindestanforderungen für eine gesunde Entwicklung des Finanzhaushalts erfüllt. Sie hat gemäss Bericht vom 15. September 2015 keine Anhaltspunkte festgestellt, die aufsichtsrechtliche Massnahmen erfordern würden.»

1.10 Jahresprogramm des Gemeinderates

Der Gemeinderat erstellt jährlich einen Jahresbericht über seine Geschäftstätigkeit. Der Jahresbericht gibt Auskunft über die Geschäftstätigkeit des Gemeinderates in der Berichtsperiode (§ 20 Abs. 3 Gemeindegesetz in Verbindung mit Art. 19 lit. c Gemeindeordnung). Der Gemeinderat berichtet im 2015 wie folgt über seine Geschäftstätigkeit:

▪ Totalrevision Datenschutzreglement (Abschluss)

Das überarbeitete Datenschutzreglement liegt vor. Die Volksabstimmung über das Datenschutzreglement findet am 5. Juni 2016 statt.

▪ Einführung zweijähriger Kindergarten (Weiterführung)

Gemäss Schülerprognosen für den freiwilligen, zweijährigen Kindergarten muss in Zukunft mit zwei bis drei zusätzlichen Kindergärten gerechnet werden. Für das Schuljahr 2016/17 ist die Schülerzahl bekannt. Es braucht zwei zusätzliche Kindergärten. Ein Kindergarten wird in der ehemaligen Abwartswohnung im Schulhaus Dorf eingerichtet. Die Umbauarbeiten starteten im Februar 2016. Für den andern Kindergarten wird übergangsweise ein Raum im Schulzentrum Hinterleisibach umgenutzt.

▪ Gesamtprojekt Entwicklung Dorfzentrum, Teilprojekt 2 Bildung Schule (Weiterführung)

Für den zweijährigen Kindergarten sind definitive Räumlichkeiten im Schulzentrum Hinterleisibach notwendig. Konzeptideen für verschiedene Anbauvarianten wurden im Herbst 2015 erarbeitet und mit der Bildungskommission besprochen. Für die zwei favorisierten Varianten werden im Jahr 2016 die Konzepte vertieft und Kostenschätzungen gemacht. Die gewählte Variante wird im Budget 2017 aufgenommen.

▪ Grenzwanderung (Start)

Aufgrund der Sparmassnahmen wurde auf eine Durchführung der Grenzwanderung verzichtet.

▪ Gesamtprojekte Entwicklung Dorfzentrum, Teilprojekt 1 Alter Gesundheit öffentliche Nutzung (Weiterführung)

Aufgrund der Ablehnung des Budgets 2015 durch die Stimmberechtigten Ende November 2014 musste der geplante Abstimmungstermin für den Projektierungskredit vom Frühling 2015 abgesetzt werden. In Anbetracht der damals aktuellen Situation hat der Gemeinderat entschieden, ein Vernehmlassungsverfahren für die politischen Parteien, interessierten Kreise und die Bevölkerung durchzuführen. Hierzu wurde eine umfassende Vernehmlassungsbot-

schaft ausgearbeitet. Die Vernehmlassungsfrist dauerte vom 1. Dezember 2015 bis 29. Februar 2016. Inzwischen liegt erneut die Zusage des Kantons vor, dass die 65 zusätzlichen Pflegeplätze auf die kantonale Pflegeheimliste aufgenommen werden. Dies erfolgt jedoch nur unter der auflösenden Bedingung, dass die Plätze bis spätestens Ende 2020 realisiert sind. Nach Auswertung der Rückmeldungen aus dem Vernehmlassungsverfahren wird die Abstimmungsbotschaft für den «Projektierungskredit Erweiterung Alterszentrum Tschann» ausgearbeitet. Die Urnenabstimmung ist für den 5. Juni 2016 vorgesehen.

▪ **Familienergänzende Kinderbetreuung (Vorschulalter) (Weiterführung)**

Das Thema ist pendent. Sobald sich entsprechende Aktivitäten in Bezug auf Firmenansiedlungen abzeichnen, werden weitere Abklärungen getroffen.

▪ **Offene Jugendarbeit (Weiterführung)**

Dieser Leistungsauftrag hat sich grundsätzlich für beide Gemeinden und auch für die jufa bewährt. Er ist in einigen Punkten spezifisch auf die Bedürfnisse von Ebikon und Buchrain abgestimmt. Im ersten Halbjahr 2016 wird dieser nun einer ersten Überprüfung unterzogen. Die bis anhin gemachten Erkenntnisse und Erfahrungen sollen in die neue Leistungsvereinbarung für die Jahre 2017 und 2018 einfließen.

▪ **Sanierung Beleuchtung (Abschluss)**

Zur Energieeinsparung wurde bei den Sanierungsarbeiten auf LED-Leuchten umgestellt. Die werterhaltenden Sanierungsarbeiten sind für einen Teil der Gemeinde abgeschlossen.

▪ **Öffentlicher Verkehr (ÖV) (Weiterführung)**

Unsere Forderung für eine bessere ÖV-Verbindung in Richtung Zug–Zürich bez. Perlen–Gisikon/Root sind bei Vernehmlassungen eingereicht und mit den Nachbargemeinden abgesprochen.

▪ **Gesamtprojekt Entwicklung Dorfzentrum (Weiterführung)**

Aufgrund der Ablehnung des Voranschlags 2015 durch die Stimmberechtigten am 30. November 2014 und in Kenntnis des Vernehmlassungsergebnisses der aufgezeigten Sparmassnahmen im Hinblick auf die zweite Auflage des Voranschlags 2015 wurden die Arbeiten sistiert. Es waren keine Budgetbeträge für das Jahr 2015 eingestellt. Die Entwicklungsvorstellungen für das Gesamtprojekt Entwicklung Dorfzentrum werden jedoch in Entwicklungsstrategien miteinbezogen und berücksichtigt.

▪ **Gesamtprojekt Entwicklung Dorfzentrum, Teilprojekt 3 Begegnung Gewerbe Verwaltung (Weiterführung)**

Aufgrund der Ablehnung des Voranschlags 2015 durch die Stimmberechtigten am 30. November 2014 und in Kenntnis des Vernehmlassungsergebnisses der aufgezeigten Sparmassnahmen im Hinblick auf die zweite Auflage des Voranschlags 2015 wurden die Arbeiten sistiert. Es waren keine Budgetbeträge für das Jahr 2015 eingestellt.

▪ **Revision Ortsplanung (Weiterführung)**

Die Submission für die Auftragserfüllung ist erfolgt und der Auftrag wurde an das Büro Planteam S, Luzern vergeben. Mit der Erarbeitung des Siedlungsleitbilds konnte termingerecht gestartet werden.

▪ **Energieversorgung (Abschluss)**

Die Gemeinde Buchrain hat sich mit einem Betrag von Fr. 400'000.00 in Form von Aktien beteiligt.

2.10 Antrag des Gemeinderats

Der Gemeinderat beantragt, die Laufende Rechnung der Einwohnergemeinde Buchrain für das Jahr 2015 mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 108'108.70, die Investitionsrechnung mit Nettoinvestitionen von Fr. 1'171'584.60 sowie die Bestandesrechnung zu genehmigen.

Wer zustimmen will, antwortet mit JA, wer ablehnen will, antwortet mit NEIN.

Buchrain, 28. April 2016

Gemeinde Buchrain
Namens des Gemeinderates

sig.
Käthy Ruckli
Gemeindepräsidentin

sig.
Philipp Schärli
Gemeindeschreiber

Musterstimmzettel

Einwohnergemeinde Buchrain

1**Gemeindeabstimmung vom 5. Juni 2016**

Genehmigen Sie die Laufende Rechnung der Einwohnergemeinde Buchrain für das Jahr 2015 mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 108 108.70, die Investitionsrechnung mit Nettoinvestitionen von Fr. 1 171 584.60 sowie die Bestandesrechnung?

Antwort

Antwort mit Ja oder Nein

**Projektierungskredit
Erweiterung
Alterszentrum Tschann**

2 Projektierungskredit Erweiterung Alterszentrum Tschann

Inhaltsverzeichnis

2.1	Für die eiligen Leserinnen und Leser das Wichtigste in Kürze	25
2.2	Die Herausforderungen in der Alterspolitik für die Gemeinde Buchrain	28
2.3	Restfinanzierung Pflege für Bewohnerinnen und Bewohner der Gemeinde Buchrain	31
2.4	Gesuch um Aufnahme von zusätzlichen 65 Pflegeplätzen auf die Pflegeheimliste des Kantons Luzern	32
2.5	Optimaler Standort mitten im Dorf	33
2.6	Bisherige und nächste Schritte im Projekt	34
2.7	Verselbständigung/Trägerschaft Alterszentrum Tschann	38
2.8	Finanzierung	40
2.9	Ergebnis der Vernehmlassung	42
2.10	Kommissionen Erweiterung Alterszentrum Tschann	44
2.11	Projektierungskredit und Planungsablauf	45
2.12	Antrag des Gemeinderates	48

Für weitergehende Informationen sind die nachfolgenden Unterlagen abrufbar unter www.buchrain.ch/orientierungsversammlung

- Altersleitbild 2011/2014 mit Medienmitteilung
- Vernehmlassungsbotschaft zum Projektierungskredit Erweiterung Alterszentrum Tschann mit Fragebogen zur Vernehmlassungsbotschaft und Medienmitteilung
- Auswertung der Vernehmlassungsantworten zum Projektierungskredit Erweiterung Alterszentrum Tschann mit Medienmitteilung

2.1 Für die eiligen Leserinnen und Leser das Wichtigste in Kürze

Buchrain braucht die Erweiterung des Alterszentrums Tschann

Das im Frühling 2014 vom Gemeinderat verabschiedete und der Öffentlichkeit vorgestellte Altersleitbild 2011/2014 zeigt die demografische Entwicklung und die Handlungsperspektiven für die kommenden Jahrzehnte auf. Für die Gestaltung der künftigen Alterspolitik ist die Zahl der über 80-Jährigen von Bedeutung. Diese Altersgruppe zieht den grössten Handlungsbedarf nach sich, da diese viel häufiger auf Pflege und Betreuung angewiesen ist.

Wir haben immer mehr über 80-jährige Menschen in unserer Gemeinde. Die Zahl wird sich in den nächsten 25 Jahren verdreifachen. Es fehlen uns dafür in den nächsten 15 Jahren 100 Pflegeplätze. Es kann nicht sein, dass wir unsere Bevölkerung dazu zwingen, dass sie im Alter in eine andere Gemeinde ziehen müssen.

Der Nutzen und wer davon profitiert

Durch einen Pflegeplatz in der vertrauten Umgebung haben unsere betagten Einwohnerinnen und Einwohner die Möglichkeit, ihren Lebensabend in jener Gemeinde zu verbringen, mit der sie schon über viele Jahre hinweg verbunden sind. So werden sie auch im hohen Alter noch ihren vertrauten Freundes- und Bekanntenkreis in der nächsten Umgebung haben. Seit Einführung der Pflegefinanzierung am 1. Januar 2011 haben die Aufwendungen für die Restfinanzierung an auswärtige Pflegeheime stark zugenommen. Diese Kosten fallen auch an, wenn sich die Pflegeplätze in unserer Gemeinde befinden. Der Vorteil besteht jedoch darin, dass dann dieses Geld im Kreislauf innerhalb unserer Gemeinde eingesetzt werden kann. Es würden u.a. zusätzliche Arbeits- und Ausbildungsplätze geschaffen.

Vom erweiterten Alterszentrum profitieren alle. Die älteren Menschen, ihre Familien und Freunde, das Gewerbe und die Gemeindefinanzen. Wir schaffen Wohnmöglichkeiten in vertrauter Umgebung und verhindern, dass Geld in andere Gemeinden abfließt.

Perfekter Standort mitten im Dorf

Der Standort mitten im Dorfzentrum könnte nicht idealer sein. Die Erweiterung erfolgt in Ergänzung zu den bestehenden 16 Pflegeplätzen und zu den 30 Alterswohnungen, welche verschiedene Dienstleistungen des Alterszentrums in Anspruch nehmen können. Gerade für jene betagten Mitmenschen, die in einer Alterswohnung sind oder sich im betreuten Wohnangebot befinden, ist die unmittelbare Nähe zum Dorfzentrum mit den Einkaufsmöglichkeiten und Dienstleistungen wie Bank, Post usw. sowie der unmittelbaren Nähe zum öffentlichen Verkehrsmittel von grosser Wichtigkeit.

In Anbetracht der sich abzeichnenden Entwicklung ist die Erweiterung um 65, d.h. von 16 auf 81 Pflegeplätze moderat. Einen idealeren Standort dafür – als die noch freie Parzelle auf dem Tschann – gibt es nicht.

Verselbständigung – um im anforderungsreichen Wettbewerb zu bestehen

Die Verselbständigung von Pflegeheimen in separate Trägerschaften ist nicht nur im Kanton Luzern sondern schweizweit ein aktuelles Thema. Mit der Einführung der Pflegefinanzierung im Jahr 2011 sind die privaten Heime gestärkt worden und der Wettbewerb hat zugenommen. Ältere Menschen können ihren Pflegeheimplatz nun frei wählen, ohne dass sie in einem privaten Heim für die pflegerischen Leistungen mehr bezahlen müssen. Das Alterszentrum Tschann muss deshalb im Hinblick auf die Erweiterung für die Erbringung seiner Dienstleistungen gleich lange Spiesse erhalten.

Das Alterszentrum Tschann muss sich künftigen Entwicklungen annehmen und rasch darauf reagieren. Nur so wird es im Markt in seiner unternehmerischen Tätigkeit bestehen können. Diese Flexibilität soll es in Form einer Aktiengesellschaft im 100 %-Besitz der Gemeinde erhalten.

Die Gemeinde kann diese Investition ohne Steuererhöhung tätigen

Das Gesamtvolumen der Erweiterung des Alterszentrums Tschann beläuft sich nach einer Grobkostenschätzung auf gegen 30 Millionen Franken. Was die Finanzierung betrifft, wurden bereits über verschiedene Szenarien entsprechende Vorabklärungen durchgeführt. Das Fazit daraus kann wie folgt zusammengefasst werden: Die Mietwohnungen generieren jährliche Erträge für die Gemeinde und entlasten die Laufende Rechnung. Für die Erweiterung und den späteren Betrieb des Alterszentrums werden keine Steuergelder verwendet. Bewohnertaxen, Leistungen der Krankenversicherer und Restfinanzierungsbeiträge der Gemeinden nach kantonalem Pflegefinanzierungsgesetz decken die Aufwendungen.

Das Alterszentrum ist finanziell attraktiv. Die Investition kann über einen Kredit finanziert werden. Da zudem Erträge aus der Vermietung der Wohnungen fließen, profitieren die Gemeindefinanzen insgesamt davon. Es braucht keine Steuererhöhung. Zudem schafft das Zentrum Arbeitsplätze und Aufträge für unser Gewerbe.

Über das entscheiden wir heute ...

- Bevölkerung entscheidet am 5. Juni 2016 über den Gesamtumfang des Projektierungskredits in der Höhe von Fr. 1 915 000.
- Danach Erarbeitung Vorprojekt und Bearbeitung Änderung Bebauungsplan.



... und über das entscheiden wir später

- Urnenabstimmung über Änderung Bebauungsplan am 4. März 2018.
- Wird Änderung Bebauungsplan abgelehnt, erfolgt Projektabbruch. Restlicher Projektierungskredit von Fr. 1 520 000 ist nicht verbraucht.
- Wird Änderung Bebauungsplan zugestimmt, erfolgt Weiterbearbeitung Projekt.
- Bevölkerung entscheidet im Februar 2019 über Genehmigung Baukredit und im Oktober 2019 über Frage Verselbständigung/Trägerschaft Alterszentrum Tschann.

Projektierungskredit als Grundsatzentscheid

Die Ausführungen in der vorliegenden Botschaft erläutern im Detail die Schritte über das weitere Vorgehen in der Projektierung. Die wertvollen Hinweise und Inputs aus der Vernehmlassung werden bei der weiteren Bearbeitung miteinbezogen. Es darf festgehalten werden, dass das Projekt in der Bueri-Bevölkerung eine hohe Akzeptanz genießt.

Die Abstimmung über den Projektierungskredit ist ein Grundsatzentscheid: Die Bevölkerung entscheidet, ob sie die Erweiterung des Alterszentrums will oder nicht. Sie ist bei allen wichtigen Schritten in die Entscheidung miteinbezogen.

2.2 Die Herausforderungen in der Alterspolitik für die Gemeinde Buchrain

Ausgangslage

Die demografische Entwicklung wird auch vor unserer Gemeinde nicht Halt machen und wir müssen uns diesen Herausforderungen stellen – ob wir wollen oder nicht. Hinzu kommt der medizinische Fortschritt, der die Leute älter werden lässt. Gleichzeitig werden die finanziellen Rahmenbedingungen im Gesundheitswesen immer enger. Dass dies für die stationäre und ambulante Langzeitpflege Handlungsbedarf nach sich zieht, versteht sich von selbst.

Es gilt die bestehenden Strukturen der Pflegewohngruppen mit 16 Betten und den 30 Alterswohnungen mit den künftigen Anforderungen zu optimieren und zu koordinieren. Den Formen des betreuten Wohnens im Alter (leichte bis mittlere Pflegebedürftigkeit) gilt besondere Beachtung. Hierzu sollen die bestehenden Reserven auf dem Tschann optimal und zukunftsgerichtet genutzt werden, um das bestehende Alterszentrum zu erweitern.

Demografische Entwicklung und Handlungsbedarf

Die Lebenserwartung der schweizerischen Wohnbevölkerung ist in den letzten Jahrzehnten stetig gestiegen und sie wird weiterhin steigen. In unserer Gemeinde wird der Anteil der älteren Generation an der Gesamtbevölkerung in den kommenden Jahren stark zunehmen: Die Zahl der über 65-Jährigen nimmt in den Jahren 2010 bis 2020 um 371 Personen oder 54 % zu, d. h. von 688 auf 1 059 Personen. Ab dem Jahr 2020 bis ins Jahr 2030 erfolgt nochmals eine Zunahme um 569 Personen oder 54 % von 1 059 auf 1 628 Personen.

«Wir sind als Gemeinde gefordert, optimale Lösungen zu Fragen der Planung, Finanzierung, Wirtschaftlichkeit und Trägerschaft zur «Erweiterung Alterszentrum Tschann» auszuarbeiten.

Das Ergebnis: Ein Alterszentrum, welches den Bedürfnissen älterer und pflegebedürftiger Mitmenschen entspricht und der Bevölkerung als Begegnungsort dient.»

Käthy Ruckli, Gemeindepräsidentin

Für den Bedarf an Betreuungsplätzen ist vor allem die Zahl der über 80-Jährigen massgebend. Diese Altersgruppe zieht den grössten Handlungsbedarf nach sich, da diese viel häufiger auf Pflege und Betreuung angewiesen ist:

Die Gruppe der über 80-Jährigen verzeichnet in den Jahren 2010 bis 2020 eine Zunahme von 78 Personen oder 47 %, d. h. von 166 auf 244 Personen. Ab dem Jahr 2020 bis ins Jahr 2030 erfolgt erneut eine Zunahme um 174 Personen oder 71 % von 244 auf 418 Personen.

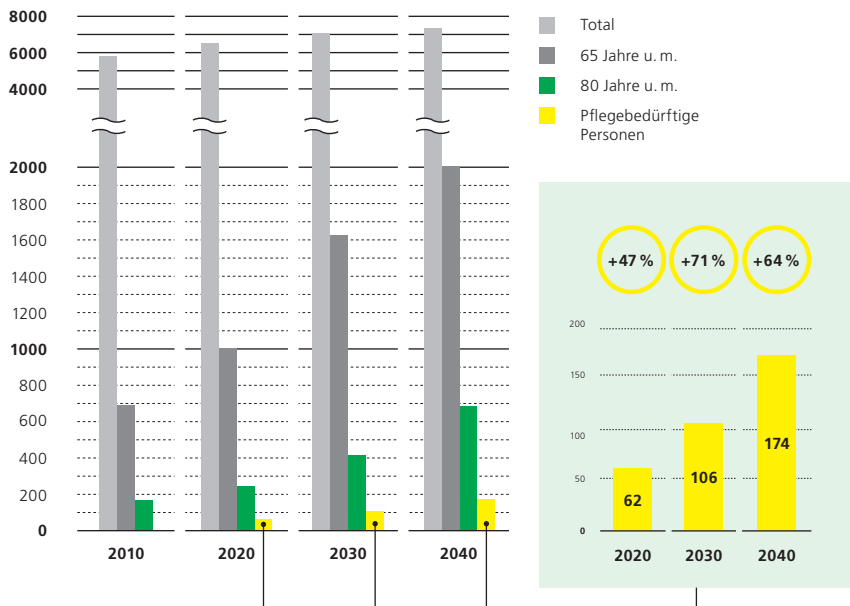
Die folgende Darstellung vermittelt eine Übersicht über die Altersstruktur der Wohnbevölkerung in der Gemeinde und den künftigen Bedarf an Pflegeplätzen bis ins Jahr 2040:

Voraussichtlich benötigte Pflegeplätze bis ins Jahr 2040 für die Bevölkerung der Gemeinde Buchrain

Jahr	Total	65 Jahre u. m.		80 Jahre u. m.		Pflegebedürftige Personen Bevölkerung 80 + Abdeckungsrate**
	Anzahl Personen	Anzahl Personen	in %	Anzahl Personen	in %	Anzahl Personen
2010	5826	688		166		
2020 *	6535	1059	+ 54	244	+ 47	62
2030 *	7066	1628	+ 54	418	+ 71	106
2040 *	7368	2005	+ 23	685	+ 64	174

* Bevölkerungsszenarios LUSTAT Statistik Luzern – Stand November 2012

** Im Bericht zur «Pflegeheimplanung Kanton Luzern 2010» wird die Abdeckungsrate als Anzahl Pflegebetten pro 1000 Einwohner/innen im Alter von 80 Jahren oder älter definiert. Der Kanton geht davon aus, dass 25,4 % der über 80-jährigen Bevölkerung Pflegeplätze benötigen.



Hinweis: Grundsätzlich ist zu beachten, dass die Zahlen für die Jahre 2030 und 2040 statistisch mit Vorsicht zu geniessen sind. Je grösser die Einheit ist (z. B. Kanton mit rund 380 000 Einwohner/innen), umso wahrscheinlicher trifft die Vorhersage zu. Je kleiner jedoch die Einheit ist (Gemeinde Buchrain ca. 6 100 Einwohner/innen), desto grösser ist die Wahrscheinlichkeit von Abweichungen.

Aufgrund der vorstehend aufgeführten Zahlen ist der Bedarf an zusätzlichen Pflegeplätzen deutlich ausgewiesen. Per Ende 2015 befanden sich 45 Einwohnerinnen und Einwohner (inkl. Kurzzeitaufenthalte) aus unserer Gemeinde in einem Pflegeheimaufenthalt:

- 13 Personen aus unserer Gemeinde hielten sich im Alterszentrum Tschann und 32 Personen hielten sich in auswärtigen Pflegeheimen auf.
- 23 Personen wiesen eine leichte bis mittlere (BESA*-Stufen 1 bis 5) und 22 Personen eine mittlere bis schwere (BESA*-Stufen 6 bis 12) Pflegebedürftigkeit aus. Mit der sich abzeichnenden demografischen Entwicklung werden ganz besondere Anforderungen auf uns zukommen: Bis ins Jahr 2030 benötigen wir für die Bevölkerung der Gemeinde Buchrain um die 100 Pflegeplätze.

Betrachtet man noch die Entwicklung im Hinblick auf die Zeit nach der Babyboomer-Generation – oder in der Statistik-Sprache auch als «Echoeffekt» bezeichnet – so wird bei der Gruppe der 65- bis 79-jährigen der Rückgang nach dem Jahr 2035 einsetzen. Zeitverzögert flacht die Wachstumskurve bei den über 80-Jährigen im Jahr 2050 ab. Da LUSTAT Statistik Luzern die Annahmen des BFS (Bundesamt für Sozialversicherungen) für die kantonalen Bevölkerungsprognosen übernimmt, kann man von einem vergleichbaren Verlauf im Kanton Luzern ausgehen.

Bedürfnisgerechten Wohnformen ist Rechnung zu tragen

Berücksichtigt man, dass von den Bewohner/innen, die sich im Alterszentrum Tschann oder in den auswärtigen Pflegeheimen aufhalten, per Ende 2015 rund die Hälfte leicht bis mittel (BESA-Stufen 1 bis 5) pflegebedürftig war, so ist bei der weiteren Planung dem betreuten Wohnen (1½-Zimmer-Studios, Alterswohnungen) besondere Beachtung beizumessen. Das ist auch die günstigere Wohnform als jene der Pflegeplätze.

Nachfolgend eine Übersicht resp. Definition der bedürfnisgerechten Wohnformen:

- Die **Alterswohnungen** bieten für Senioren ein Zuhause, welche selbständig leben wollen und können und trotzdem die notwendige Sicherheit beanspruchen. Sie können Dienstleistungen aus den Bereichen Hauswirtschaft und Pflege anfordern.
- Die **Studios** sind für Senioren mit einer leichten bis mittleren Pflegebedürftigkeit vorgesehen. Hauswirtschaftliche Leistungen wie z.B. Verpflegung, Wohnungsreinigung oder Textilpflege können bezogen werden. Die Studiomieter nehmen das Mittagessen – als Bestandteil des Angebots – im Speisesaal des erweiterten Alterszentrums ein.
- Die **Pflegezimmer** bieten Senioren mit einer mittleren bis hohen Pflegebedürftigkeit optimale Voraussetzungen für eine professionelle Pflege. Durch die hohe fachliche Pflegekompetenz können auch hoch komplexe Pflegefälle während 24 Stunden betreut werden. Die pflegebedürftigen Bewohner sollen bis zu ihrem Tod in der Institution leben können.

* BESA ist ein im Rahmen des Krankenversicherungsgesetzes KVG von den Krankenversicherern anerkanntes Leistungserfassungssystem. Es kommt in den meisten Deutschschweizer Kantonen in Alters- und Pflegeheimen zur Anwendung.

2.3 Restfinanzierung Pflege für Bewohnerinnen und Bewohner der Gemeinde Buchrain

Beiträge für die Restfinanzierung sollen in der Gemeinde verbleiben

An die Pfl egetaxen brutto, welche je nach Pflegebedürftigkeit pro Tag zwischen 15 bis gegen 300 Franken liegen, bezahlt der Krankenversicherer einen vom Bundesrat Schweiz weit festgelegten Anteil in der Höhe zwischen 9 und 108 Franken. Die Bewohner bezahlen einen Maximal-Betrag von Fr. 21.60 pro Tag. Der ungedeckte Betrag verbleibt der Gemeinde als Restfinanzierung und beträgt zwischen 20 bis 170 Franken pro Tag.

Die Gemeinde Buchrain musste im vergangenen Jahr Restfinanzierungsbeiträge in der Höhe von gegen 650 000 Franken aufwenden. Wären diese Plätze in unserer Gemeinde vorhanden, so könnte dieses Geld im Kreislauf innerhalb der Gemeinde eingesetzt werden. Es würden zusätzliche Arbeits- und auch Ausbildungsplätze geschaffen. Diese generieren auch Steuersubstrat. Vom erweiterten Alterszentrum profitieren alle. Die älteren Menschen, ihre Familien und Freunde, das Gewerbe und die Gemeindefinanzen. Wir schaffen Wohnmöglichkeiten in vertrauter Umgebung und verhindern, dass Geld aus unserer Gemeinde abfließt.

Die Auslastung im Alterszentrum Tschann lag in den vergangenen Jahren stets bei 99 % oder sogar noch etwas höher (2015: 99,5 %). Das ist ausserordentlich hoch im Vergleich zum Durchschnitt im Kanton Luzern, welcher bei 96,8 % im Jahr 2014 lag. Es kann durchaus der Fall eintreten, dass die verfügbaren Plätze im Alterszentrum Tschann nicht immer durch pflegebedürftige Bewohnerinnen und Bewohner aus unserer Gemeinde belegt sind. Wird ein solch freier Platz durch eine Person aus einer anderen Gemeinde belegt, so wird die Herkunftsgemeinde dieser Person kostenpflichtig für die Restfinanzierung.

Ob das Angebot der Pflegeplätze in unserer Gemeinde vorhanden ist oder nicht, hat auf die Restfinanzierung Pflege (Pos. 4100.xxx) in der laufenden Rechnung der Einwohnergemeinde keinen Einfluss. Diese muss für die betroffene Person – ob sie einen Pflegeplatz im Alterszentrum Tschann oder in einem Pflegeheim in einer auswärtigen Gemeinde beansprucht – in jedem Fall durch die Gemeinde Buchrain entrichtet werden.

Nebst der vorstehend erwähnten volkswirtschaftlichen Bedeutung für das Gewerbe und den Dienstleistungssektor in unserer Gemeinde darf auch der gesellschaftliche Stellenwert für unsere Bevölkerung nicht ausser Acht gelassen werden. Da ist beispielsweise die Nähe zur vertrauten dörflichen Umgebung, aber auch die Nähe des Freundes- und Bekanntenkreises.



Weiter ist nicht unwesentlich, dass eine direkte Einflussnahme durch die Gemeinde auf den Leistungserbringer resp. das Alterszentrum bezüglich Angebotsgestaltung und Tarifgestaltung viel eher und einfacher möglich ist, was bei auswärtigen Leistungserbringern aus naheliegenden Gründen nicht der Fall ist.

2.4 Gesuch um Aufnahme von zusätzlichen 65 Pflegeplätzen auf die Pflegeheimliste des Kantons Luzern

Aktueller Stand

Um für die Erweiterung des Alterszentrums Tschann entsprechende Planungssicherheit zu erhalten, hat der Gemeinderat Buchrain bereits mit Schreiben vom 24. Juni 2014 beim Gesundheits- und Sozialdepartement des Kantons Luzern das Gesuch um Aufnahme von zusätzlichen 65 Pflegebetten auf die Pflegeheimliste des Kantons Luzern eingereicht. Aufgrund der eingetretenen Situation um das Budget 2015 und in der Folge der Sistierung des eingestellten Projektierungskredits wurde das Gesuch beim Departement in gegenseitiger Absprache sistiert.

Mit Schreiben vom 25. Juni 2015 ist der Gemeinderat Buchrain erneut an das Gesundheits- und Sozialdepartement gelangt mit der Bitte, das Gesuch in unveränderter Form weiterzubearbeiten. Einzig die terminlichen Eckdaten haben sich um rund zwei Jahre nach hinten verschoben. Ursprünglich war eine Inbetriebnahme auf Frühling 2019 vorgesehen. Anhand der neuen Ausgangslage wird eine Inbetriebnahme nun gegen Ende 2020 realistisch sein.

«Wir sind mehr denn je auf genügend und gut ausgebildetes Pflegefachpersonal angewiesen. Unsere guten Schulen in Bueri haben schon vielen Jugendlichen den Einstieg und den Weg zu den Pflegeberufen ermöglicht.

Auch im Alterszentrum Tschann werden derzeit drei Lernende, welche die Schulen in Buchrain besucht haben, ausgebildet.»

Ivo Egger, Gemeinderat/Bildungsvorsteher

Das Gesuch wurde mit Schreiben vom 1. Dezember 2015 (Regierungsrats-Beschluss vom 27. November 2015) positiv beantwortet. Die Aufnahme der 65 zusätzlichen Plätze auf die Pflegeheimliste des Kantons Luzern erfolgt unter der auflösenden Bedingung, dass der Nachweis gemäss Terminprogramm vom 29. Oktober 2015 über den bewilligten Projektierungs- und Planungskredit (Urnengang vom Juni 2016) und den bewilligten Baukredit (Urnengang vom Frühjahr 2019) erbracht wird.

Zusammenfassend: Der Kanton erwartet eine zielstrebige Umsetzung, ansonsten wird er die Plätze von der Pflegeheimliste streichen. Das würde auch bedeuten, dass die Krankenversicherer das Alterszentrum Tschann als Leistungserbringer für die zusätzlichen 65 Plätze nicht anerkennen und somit auch keine Beiträge an die Pflegekosten entrichten.

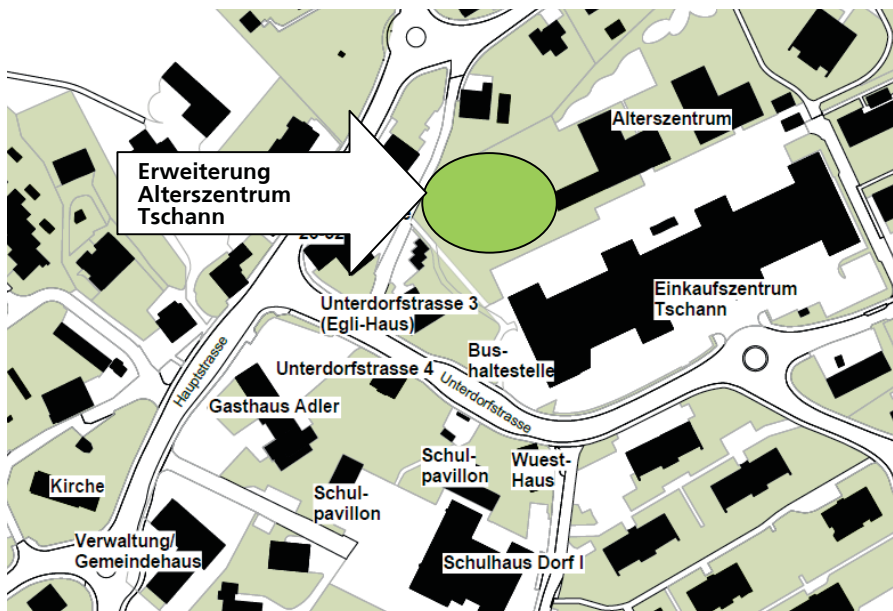
2.5 Optimaler Standort mitten im Dorf

Perfekte Lage im Zentrum

Die Bedürfnisse an altersgerechten Wohnungen sowie Pflegeplätzen in der Gemeinde Buchrain können mit dem gewählten Standort im Dorfzentrum von Buchrain optimal erfüllt werden. Die leere Parzelle neben dem bestehenden Alterszentrum und dem Einkaufszentrum Tschann eignet sich dafür bestens. Folgende Vorstellungen resp. Zielsetzungen können mit dem gewählten Standort erreicht werden:

- Im Zentrum von Buchrain und damit in unmittelbarer Nähe zu den Nutzungsangeboten für den täglichen Bedarf wie Bank, Post und Lebensmitteleinkauf etc.
- Optimaler Anschluss an den öffentlichen Verkehr.
- Kurze Wege für Arzt, Coiffeur und Therapie und weitere Angebote.
- Möglichkeit für Spaziergänge im Pfarrwald.

Lageplan der Erweiterung



2.6 Bisherige und nächste Schritte im Projekt

Bisherige Schritte

Im Jahr 2011 erarbeitete der Gemeinderat ein erstes Konzept zur Erweiterung des Alterszentrums. Das Konzept weist nach, dass das erwünschte Bauvolumen grösser ist als das im genehmigten Bebauungsplan von 2004 erlaubte Volumen. Aufgrund des Konzepts wurde darum eine Machbarkeitsstudie erarbeitet. Diese Machbarkeitsstudie sollte folgende Fragen beantworten:

- Ist das erwünschte Bauvolumen auf der Parzelle Nr. 332 ortsverträglich?
- Wie kann der Neubau die erwünschte Verbindung zwischen historischem Ortskern (Gemeindeverwaltung, Schule, Restaurant Adler) und dem neuen Zentrum Tschann herstellen?
- Welche räumlichen Anforderungen sollen an die Erweiterung des Alterszentrums (3. Etappe Tschann) gestellt werden?

Die Erarbeitung der Machbarkeitsstudie und Besprechungen bei den Genehmigungsbehörden erfolgten im Herbst 2011 und es zeigte sich, dass ein Projektwettbewerb erforderlich

wird. Das vorgesehene vergrösserte Bauvolumen soll durch den Projektwettbewerb aufzeigen, wie die Gebäude eine Verbindungsfunktion zwischen Zentrum Tschann und historischem Dorfkern Buchrain einnehmen.

«Das Terminprogramm ist sportlich und kann nur unter der Voraussetzung eingehalten werden, dass bei allfälligen Einsprachen eine gütliche Regelung zustande kommt.

Wir sind bereit, anzupacken und umzusetzen!»

Heinz Amstad, Gemeinderat/Bauvorsteher

Das im 2012 erarbeitete Siegerprojekt AETAS erfüllte die gestellten Anforderungen am besten. Bei der Weiterbearbeitung sind Kritikpunkte gemäss Jurybericht aus dem Projektwettbewerb zu verbessern. Diese lauteten wie folgt:

- Es ist zu prüfen, ob das EG-Niveau so weit gesenkt werden kann, dass ein stufenloser Zugang zum Alterszentrum möglich ist.
- Im Attikageschoss sind zwei Wohnungen zu planen.
- Die Platzgestaltung vor der Alterszentrums-Erweiterung und Richtung Dorfkern ist zu verbessern; das «Egli-Haus» ist in die Platzgestaltung einzubeziehen.

Nächste Schritte: Vorprojekt und Bebauungsplan

Mit dem **Vorprojekt** werden die Grundlagen geplant und die zu erwartenden Kosten genauer ermittelt. Lösungen zur Umsetzung der Kritikpunkte aus dem Wettbewerbs- und Vernehmlassungsverfahren sind aufzunehmen und aufzuzeigen. Eine möglichst flexible Nutzung für die Zukunft ist sicherzustellen. So soll es mittel- bis langfristig möglich sein, bei Bedarf Wohnungen mit vernünftigem Aufwand zu Studios und/oder Pflegezimmern umzubauen. Das Vorprojekt wird mit einer Kommission und Fachleuten erarbeitet und dient als Grundlage für den Bebauungsplan.

Der **Bebauungsplan** muss überarbeitet werden. Der erste rechtsverbindliche Bebauungsplan Tschann wurde an der Urnenabstimmung vom 26. September 1993 von den Stimmberechtigten der Gemeinde Buchrain und anschliessend am 9. November 1993 vom Regierungsrat des Kantons Luzern genehmigt. In den Jahren 1995 und 1996 realisierten private Bauträgerschaften die 1. Etappe und am 26. Oktober 1996 konnte das Dorfzentrum Tschann eröffnet werden. Seit dem Erlass des Bebauungsplan Tschann im Jahre 1993 haben sich die Bedürfnisse und Anforderungen geändert. Dies führte dazu im 2004 eine Teiländerung vom Bebauungsplan durchzuführen. Die wesentlichen Änderungen betrafen insbesondere:

- Kein Bedürfnis mehr für ein grösseres Betagtenheim dafür Realisierung von Alterswohnungen und Pflegewohngruppen zu einem Angebot betreutes Wohnen im Alter.
- Verzicht auf die Realisierung eines Saalbaus.
- Verbesserung der Besonnung und Wohnhygiene für die Wohnbauten.
- Angemessene Erweiterungsmöglichkeiten für die Ladengeschäfte im Zentrum Tschann.

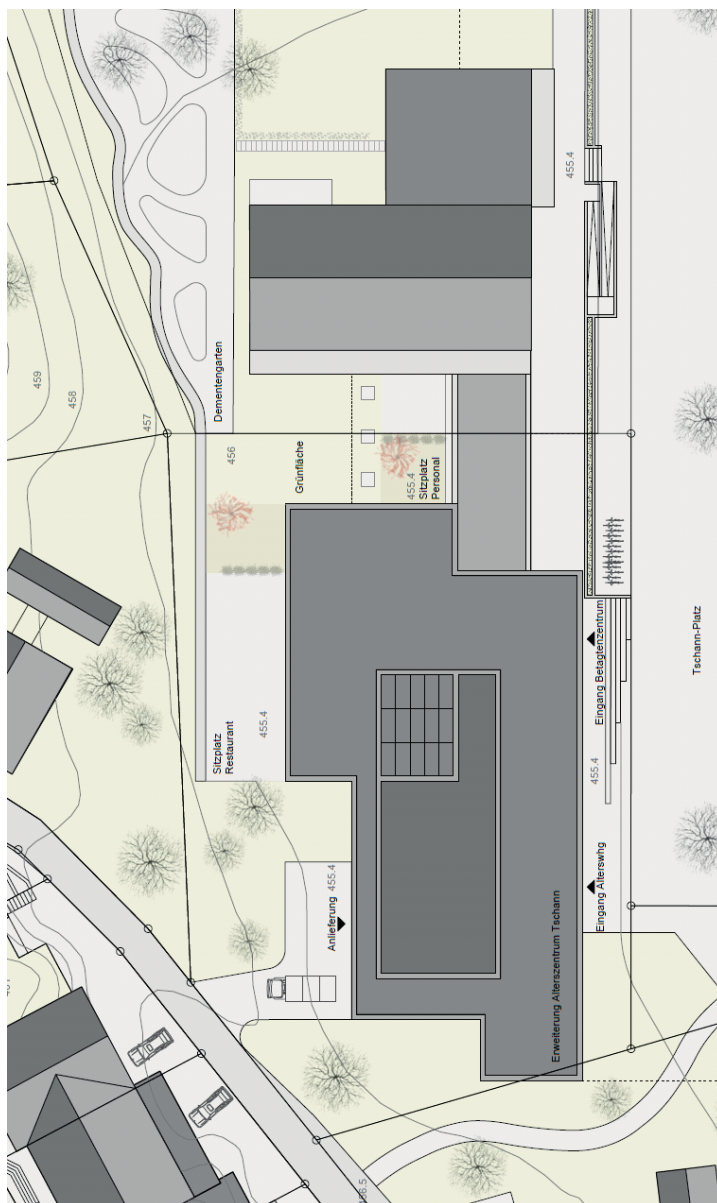
Am 27. Februar 2005 haben die Stimmberechtigten der Gemeinde Buchrain an der Urne einer Teiländerung des Bebauungsplans zugestimmt. Der Regierungsrat des Kantons Luzern genehmigte diesen am 23. August 2005. Im Herbst 2007 konnte das heutige Alterszentrum eröffnet werden.

Mit der vorgesehenen Teiländerung Bebauungsplan Tschann werden die geforderten Ziele gemäss Raumplanungsgesetz, welches seit dem 1. Mai 2014 in Kraft ist, umgesetzt. Es sind dies:

- Haushälterischer Umgang mit dem Boden.
- Siedlungsentwicklung nach innen (u.a. verdichtetes Bauen, Baulücken schliessen, Brachen umnutzen).
- Verlust von Kulturland eindämmen (Zersiedlungs-Stopp).
- Hohe Kosten für Erschliessung (Strassen, Strom, Wasser, Energie) vermeiden.

Die Teiländerung Bebauungsplan Tschann wird zusammen mit der Gemeindeplanungskommission erarbeitet und öffentlich aufgelegt. Eine Urnenabstimmung und die Genehmigung durch den Regierungsrat sind erforderlich.

Erfolgt bei der Abstimmung im Jahr 2018 keine Zustimmung durch die Stimmberechtigten zum Bebauungsplan, kann das Projekt Erweiterung Alterszentrum Tschann nicht weitergeführt werden.



2.7 Verselbständigung / Trägerschaft Alterszentrum Tschann

Verselbständigung des Alterszentrums Tschann ist ein Thema

Mit der neuen Pflegefinanzierung seit dem Jahr 2011 sind die privaten Heime gestärkt worden und der Wettbewerb hat zugenommen. Ältere Menschen können ihren Pflegeheimplatz frei wählen, ohne dass sie in einem privaten Heim für die pflegerischen Leistungen mehr bezahlen müssen. Das Alterszentrum Tschann soll deshalb im Hinblick auf die Erweiterung für die Erbringung seiner Dienstleistungen gleich lange Spiesse erhalten wie die privaten Anbieter.

«Das Alterszentrum Tschann soll organisatorisch und betriebswirtschaftlich als eigenverantwortliches Unternehmen geführt werden. Es hat sich im Markt mit seinen Dienstleistungen entsprechend zu positionieren und soll finanziell selbstständig sein.»

Erwin Arnold, Gemeinderat / Sozialvorsteher

Heute ist das Alterszentrum Tschann im Besitz der Gemeinde Buchrain und wird als Spezialfinanzierung in der Jahresrechnung geführt. Als oberstes Gremium entscheidet der Gemeinderat über die strategische Ausrichtung. Die Entscheide sind dem politischen Prozess unterworfen, was bisweilen zu langen Entscheidungswegen führt.

Pflegeheime können in der Schweiz ganz unterschiedliche Rechtsformen haben. Es obliegt der Eigentümerin, die für das Heim passende Rechtsform zu wählen. Die Heime im Kanton Luzern haben verschiedene Rechtsformen (z.B. AG, GmbH, Stiftung, Gemeindeverbände usw.). Es zeichnet sich jedoch in letzter Zeit ein klarer Trend hin zu vermehrter Auslagerung in privat-rechtliche Aktiengesellschaften ab.

Die Verselbständigung hat eine Menge von Vorteilen

Die Auslagerung in eine privat-rechtliche Aktiengesellschaft bietet folgende Vorteile:

- Das Alterszentrum verfügt über eine hohe betriebswirtschaftliche und organisatorische Autonomie und damit verbunden grosse Flexibilität.
- Die strategische Einflussnahme der Gemeinde bleibt über die Eigentümerversammlung und den Einsitz im Verwaltungsrat gegeben.
- Die Gemeinde macht als Eigentümerin über einen Leistungsauftrag weitere Vorgaben.
- Die Ausgestaltung der Organisation kann sehr flexibel gehandhabt werden.
- Hohe Flexibilität bei grundsätzlichen Änderungen wie Ziele, Kreis der Eigentümer oder Wahl der strategischen Führung. Dies vor allem im Gegensatz zu den Stiftungen, die hier ihre grossen Nachteile haben.
- Die privat-rechtliche Aktiengesellschaft wurde bei jüngsten Auslagerungsprojekten von verschiedenen Luzerner Gemeinden als Rechtsform gewählt (Stadt Luzern, Hochdorf, Emmen) und hat sich bisher bewährt.

Durch die Verselbständigung wird das Alterszentrum betriebswirtschaftlich eigenständig und kann flexibel und mit kurzen Entscheidungswegen auf neue Situationen und Bedürfnisse im Pflegebereich (wie betreute Alterswohnformen) reagieren.

Die Wirtschaftlichkeit soll gestärkt werden, ohne dass der Service public gefährdet wird. Weiter wird der Rollenkonflikt der Gemeinde als gleichzeitiger Leistungserbringer und Leistungsbesteller ausgeräumt. Eigentümerin soll jedoch weiterhin die Gemeinde bleiben.

Einflussnahme durch Gemeinde und Bevölkerung ist gewährleistet

Für die Bestimmung der Trägerschaft und der damit verbundenen Rechtsform erachtet der Gemeinderat folgende Punkte als besonders wichtig:

- Ziele und Vorgaben werden mittels Leitsätzen in einer Eignerstrategie festgehalten.
- Sie dienen als Basis für die Beurteilung und Entscheidung der passenden Trägerschaft und Rechtsform.
- Nebst dem Zweck und den allgemeinen Bestimmungen sind insbesondere die Ziele des Eigners (Gemeinde) und die Vorgaben an die Führung (Alterszentrum Tschann) in der Eignerstrategie formuliert.
- In der Folge erteilt er dem Alterszentrum einen Leistungsauftrag und schliesst mit ihm eine Leistungsvereinbarung ab.
- Im Rahmen der jährlichen Rechnungsablage informiert der Gemeinderat die Stimmberechtigten.

Über den Schritt der Verselbständigung entscheidet letztendlich die Bevölkerung

Bis anhin hat man sich lediglich für die im Bericht favorisierte Rechtsform entschieden. Nun gilt es, die weiteren Schritte einzuleiten, das heisst:

- Die für die Führung und Steuerung notwendigen Instrumente sind zu definieren.
- Allfällige Stolpersteine bei der Umsetzung, Kostenfolgen und weitere Auswirkungen bei einer Verselbständigung sind aufzuzeigen.
- Der Prozess unterliegt vielen Detailschritten bezüglich Fragen und Auswirkungen wie beispielsweise finanzrechtlicher, personalrechtlicher und allgemeinrechtlicher Art.
- Trägerschaftsgründung, Erarbeitung des Leistungsauftrages und der Leistungsvereinbarung sowie die Aufbau- und Ablauforganisation sind weitere Themen.
- Weiter ist zu klären, ob lediglich der Betrieb verselbständigt wird oder ob auch die Gebäulichkeiten der künftigen Trägerschaft übertragen werden.

Um all diese Fragen zu klären und für die Bevölkerung die entsprechenden Antworten zu haben, soll eigens dafür eine fachlich und politisch breit abgestützte Projektgruppe eingesetzt werden.

Letztendlich gilt es noch parallel dazu eine Botschaft an die Stimmberechtigten zu erarbeiten, damit diese anlässlich einer Urnenabstimmung, welche im Laufe des Jahres 2019 stattfinden wird, über diesen zukunftsweisenden Schritt abschliessend entscheiden können.

2.8 Finanzierung

Finanzierung ohne Steuererhöhung möglich – Gemeindefinanzen profitieren

Das Gesamtvolumen der Erweiterung des Alterszentrums Tschann beläuft sich nach einer Grobkostenschätzung auf gegen 30 Millionen Franken. Aufgrund der Auswertung detaillierter Szenarien-Rechnungen (Vermietung, Verkauf, Teillösungen) will der Gemeinderat als alleiniger Investor der Erweiterung des Alterszentrums auftreten. Dadurch behält er die volle Unabhängigkeit gegenüber einzelnen Projektbeteiligten und kann so beispielsweise die mögliche Verselbständigung des Alterszentrums ergebnisoffen prüfen und optimal ausgestalten. Durch die eigene Finanzierung des Ausbaus behält der Gemeinderat die Steuerungsmöglichkeiten in seinen Händen.

Im Rahmen der Vernehmlassungsbotschaft vom 19. November 2015 hat der Gemeinderat verschiedene Modelle der Finanzierung sowie seine daraus gezogenen Schlussfolgerungen dargelegt. Insbesondere um in der aktuellen finanziellen und politischen Situation der Gemeinde Liquidität freizusetzen und Risiken noch stärker zu reduzieren, hat der Gemeinderat zusätzliche Investorenmodelle geprüft und verhandelt. Nebst hoher Komplexität sind aber auch in diesen Modellen finanzielle Risiken vorhanden, resp. die verhandelten Offerten sind zu wenig attraktiv. Die langfristige Bindung gefährdet die Wahrung der Einflussnahme und der öffentlichen Interessen der Gemeinde zudem stark, umso mehr, als es sich um Parzellen inmitten des Dorfzentrums handelt.

Aufgrund der Erkenntnisse vertritt der Gemeinderat die Haltung, die Investition in die Erweiterung selber zu finanzieren. Die Auswertung der Stellungnahmen zeigt, dass dieser Vorschlag vollumgänglich unterstützt wird.

«Das Alterszentrum ist finanziell attraktiv. Da Erträge aus der Vermietung der Wohnungen fließen, profitieren die Gemeindefinanzen sogar. Es braucht keine Steuererhöhung – im Gegenteil: Die Gemeinderechnung wird entlastet.»

Patrick Bieri, Gemeinderat/Finanzvorsteher

Die aktuellen Szenarien-Rechnungen gehen davon aus, dass die Investition die Gemeinderechnung nicht negativ belastet und eine markt- und branchenübliche Rendite erzielt werden kann. Diese Vorgaben sind für den Gemeinderat zwingend und daran wird auch in der weiteren Bearbeitung des Projektes festgehalten.

Nachweis der Finanzierung

Mit verschiedenen Finanzierungspartnern (Banken, Post, Versicherungen usw.) wurden erste unverbindliche Gespräche betreffend der Finanzierung geführt. Mehrere Finanzierungspartner

haben dabei mitgeteilt, dass sie aufgrund der aktuellen Situation der Gemeinde Buchrain und des aktuellen Projektstandes Darlehen in bis zu zweistelliger Millionenhöhe in Aussicht stellen können. Der durchschnittliche Zinssatz für Fremdkapital der Gemeinde beträgt aktuell 1,90%.

Die Finanzierung des Projekts mit marktüblichen Zinssätzen ist damit aufgrund der aktuellen Umstände sichergestellt und attraktiv.

Nachweis der Tragbarkeit

Der Grossteil der Investition betrifft spezialfinanzierte Elemente. Die Bewohnertaxen, die Leistungen der Krankenversicherer und die Restfinanzierungsbeiträge der Gemeinden decken sämtliche Kosten gemäss dem kantonalen Pflegefinanzierungsgesetz. Die Restfinanzierungsbeiträge basieren auf einem kantonalen Gesetz und müssen durch die Gemeinden bezahlt werden, unabhängig davon, in welcher Pflegeinstitution sich die Bewohner befinden.

Das heisst, dass für die Erweiterung sowie für den späteren Betrieb des Alterszentrums Tschann keine Steuergelder verwendet werden.

Die Gemeinde Buchrain ist bereits im Besitz von vermieteten Alters- und Mietwohnungen am Unterdorfweg 3. Diese Wohnungen wurden zusammen mit der Erstellung des Alterszentrums Tschann im Jahr 2007 gebaut. Aktuelle Renditeberechnungen bezogen auf diese Alters- und Mietwohnungen zeigen folgende Werte:

- Bruttorendite 5,15 %
- Nettorendite vom Anlagewert 3,8 %

Beim Erweiterungsbau ist ebenfalls vorgesehen, Wohnungen mit gleichem, sprich mittlerem, Ausbaustandard zu erstellen. Die Wohnungen sollen zu marktüblichen Preisen vermietet werden. Es wird analog den bestehenden Alters- und Mietwohnungen eine Bruttorendite von zirka 5 % bzw. eine Nettorendite vom Anlagewert von zirka 4 % angestrebt.

Die Mietwohnungen generieren somit jährliche Erträge und entlasten dadurch die Laufende Rechnung der Gemeinde Buchrain.

2.9 Ergebnis der Vernehmlassung

Allgemein

In der Zeit vom 1. Dezember 2015 bis 29. Februar 2016 fand eine Vernehmlassung zum Projektierungskredit «Erweiterung Alterszentrum Tschann» statt. Daran beteiligen konnten sich die politischen Parteien, interessierte Kreise und auch die Bevölkerung der Gemeinde Buchrain. Der Gemeinderat tat dies im Wissen um die Bedeutung des Projekts für das Alter und die Alterspolitik insgesamt in unserer Gemeinde, aber auch im Wissen um die Grösse und Tragweite dieser Investition für die Zukunft Buchrains.

«Von niemandem wird die Notwendigkeit einer Erweiterung des Alterszentrums Tschann im Grundsatz bestritten oder gar abgelehnt.»

Gemeinderat Buchrain

Sämtliche eingeladenen Adressaten wie die politischen Parteien (CVP, FDP, SVP, SP), die Rechnungskommission, die Bildungskommission sowie seitens der interessierten Kreise die Petitionäre zur Erweiterung des Alterszentrum Tschann Buchrain / Vorstand Bueri aktiv 60 plus haben daran teilgenommen. Ebenso haben sechs Privatpersonen eine Stellungnahme abgegeben. An dieser Stelle danken wir allen Beteiligten für die Auseinandersetzung mit dem Thema und die geleistete Arbeit.

Breite Unterstützung für das Projekt

Das Gesamtbild der Vernehmlassungsantworten ergibt eine breite Unterstützung für das Projekt. Von niemandem wird die Notwendigkeit einer Erweiterung des Alterszentrums Tschann im Grundsatz bestritten oder gar abgelehnt. Die Ausführungen und Überlegungen bezüglich der Alterspolitik, der demografischen Entwicklung und des daraus abgeleiteten Handlungsbedarfs für die kommenden Jahrzehnte können nachvollzogen werden. Auch die Erhöhung der Anzahl Pflegeplätze wird nicht in Frage gestellt. Die Hinweise betreffend Wirtschaftlichkeit sind nachvollziehbar.

Der Standort für die Erweiterung auf der noch freien Parzelle unmittelbar neben dem bestehenden Alterszentrum und die dadurch sich aufdrängende Teiländerung des Bauungsplans Tschann werden befürwortet. Hinweise bezüglich verdichteter Bauweise, Nutzung von Synergien usw. werden in die weitere Bearbeitung einfließen.

Grosse Zustimmung fand auch, dass die Bauplanung auf der Basis des Siegerprojektes AETAS weitergeführt wird. Einmal mehr muss betont werden, dass dieses Projekt grosses Entwicklungspotential aufweist.

Verselbständigung mit der Gemeinde als Eigner wird begrüsst

Die Absichten bezüglich der Heimauslagerung resp. der Verselbständigung bei einer Erweiterung des Alterszentrums Tschann werden positiv aufgenommen. Bei einer Auslagerung – in beispielsweise eine Aktiengesellschaft – wird eine 100 %-Beteiligung der Gemeinde begrüsst resp. gar zur Bedingung gemacht. Das Aufzeigen der Finanzierungsstrategie und der Finanzierungspartner sowie der Auswirkungen Finanzhaushalt Gemeinde – Spezialfinanzierung/Finanzvermögen war nachvollziehbar. Die Finanzstrategie sowie die Konsequenz, die Investition in die Erweiterung durch die Gemeinde selber zu finanzieren, wurden grundsätzlich bejaht.

Gewährung der Mitsprachemöglichkeiten

Dass für die Erweiterung Alterszentrum Tschann je nach Erforderlichkeit und Themen Kommissionen eingesetzt werden, wird begrüsst. Jede Kommission erhält einen entsprechenden Projektbeschrieb, in welchem Aufgaben und Kompetenzen klar aufgezeigt und geregelt sind. Durch den Gemeinderat wird aber auch darauf hingewiesen, dass die politischen Parteien dazu angehalten sind, in die entsprechenden Kommissionen Personen zu delegieren, die über ein entsprechendes fachliches Wissen verfügen. Das Terminprogramm wird allgemein als ehrgeizig und sportlich – aber machbar – angesehen.

Hinweise und Inputs aus der Vernehmlassung

Hinweise gab es zur Gesamthöhe des Projektierungskredits. Die einzelnen Summen, aus denen sich der Projektierungskredit zusammensetzt, sind realistisch erhoben und stützen sich auf fachliche Grundlagen und Erfahrungen. Die Botschaft zur Urnenabstimmung über den Projektierungskredit Erweiterung Alterszentrum Tschann enthält zur terminlichen und finanziellen Abfolge der einzelnen Projektschritte entsprechende Erläuterungen. Es versteht sich von selbst, dass wenn beispielsweise die Änderung des Bebauungsplans an der Urnenabstimmung von der Bevölkerung abgelehnt wird, das gesamte Projekt abgebrochen wird resp. gar gescheitert ist. Zu diesem Zeitpunkt wäre daher keinesfalls der gesamte Projektierungskredit verbraucht. Auch kommt dem Projektierungskredit die Bedeutung eines Grundsatzentscheides zu. Die Bevölkerung soll nun entscheiden, ob sie die Erweiterung des Alterszentrums will oder nicht.

Zu verschiedenen Punkten in der Vernehmlassung gab es wertvolle Hinweise und Inputs. Diese werden selbstverständlich bei der weiteren Bearbeitung des Projekt in die Überlegungen miteinbezogen und soweit möglich auch berücksichtigt.

2.10 Kommissionen Erweiterung Alterszentrum Tschann

Allgemein

Die Erweiterung des Alterszentrums Tschann erfolgt im engen Austausch mit der Bevölkerung. Je nach Erforderlichkeit und Themen werden nichtständige Kommissionen – zusammengesetzt aus Vertretern von Parteien, Experten und Bevölkerung – die weiteren Arbeiten begleiten und unterstützen.

Die Bevölkerung wird zur Änderung des Bebauungsplans, zur Beschaffung des Baukredits und zur künftigen Betreibergesellschaft an der Urne entscheiden können.

Kommissionen

Für die Vorbereitung der Geschäfte wird von den entsprechenden Kommissionen jeweils ein Ausschuss eingesetzt. Die Gesamtprojektleitung liegt beim Gemeinderat Buchrain. Folgende Kommissionen sind vorgesehen:

Kommission «Vorprojekt Erweiterung Alterszentrum Tschann»

Das Vorprojekt bildet die Grundlage für die Bearbeitung des Bebauungsplans und des Bauprojekts.

Gemeindeplanungskommission (GPK) Änderung Bebauungsplan

Um eine optimale Ausnützung der Parzelle zu erreichen, muss die Änderung des Bebauungsplans erfolgen. Diese Änderung wird mit der Gemeindeplanungskommission erarbeitet.

Kommission «Bauprojekt Erweiterung Alterszentrum Tschann»

Erarbeitung des Bauprojekts für das ordentliche Baubewilligungsverfahren mit Umsetzung und Realisierung.

Kommission «Projekt Verselbständigung / Trägerschaft Alterszentrum Tschann»

Das Alterszentrum Tschann soll mit der Erweiterung organisatorisch und betriebswirtschaftlich als eigenverantwortliches Unternehmen geführt werden. Es hat sich im Markt mit seinen Dienstleistungen entsprechend zu positionieren und soll finanziell selbstständig sein, d.h. die Laufende Rechnung der Gemeinde darf nicht belastet werden. Siehe dazu die Ausführungen in den vorstehenden Kapiteln 7 «Verselbständigung / Trägerschaft Alterszentrum Tschann» und 8 «Finanzierung».



2.11 Projektierungskredit und Planungsablauf

Projektierungskredit

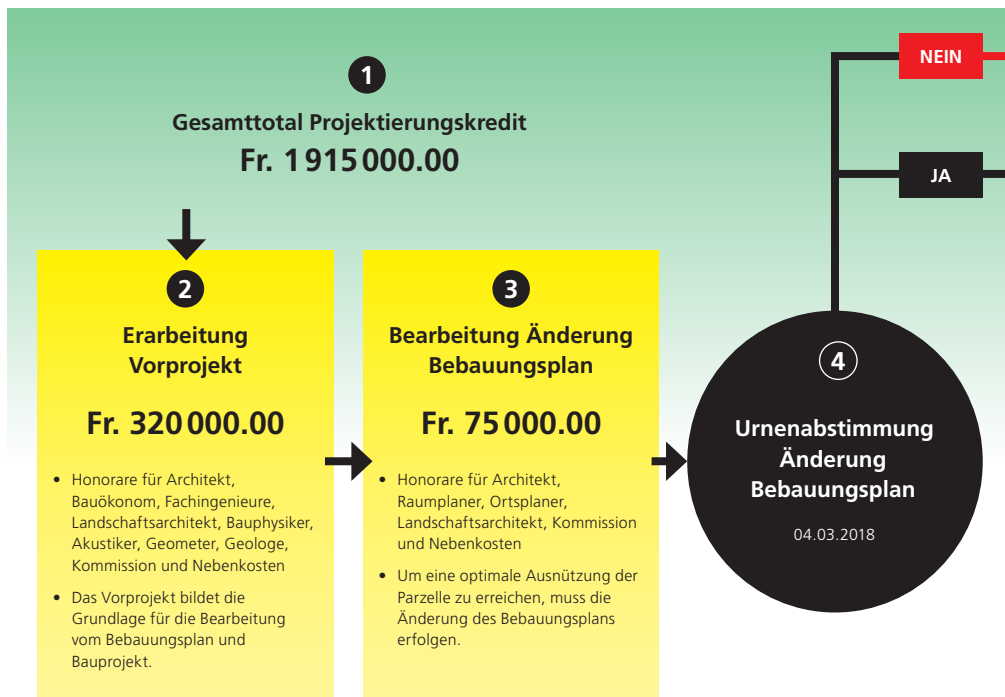
Die Grundlage für den Projektierungskredit bildet das vorliegende Siegerprojekt AETAS vom Architekten Hans Lauber, Emmenbrücke. Die Genauigkeit der Kostenschätzung beträgt $\pm 20\%$. Die Kosten sind nach Baukostenplan (BKP) gegliedert. Der allgemein anerkannte Baukostenplan des CRB (Schweizerische Zentralstelle für Baurationalisierung) ist ein Anlagekostenplan für sämtliche Kosten, die bei der Erstellung einer baulichen Anlage anfallen.

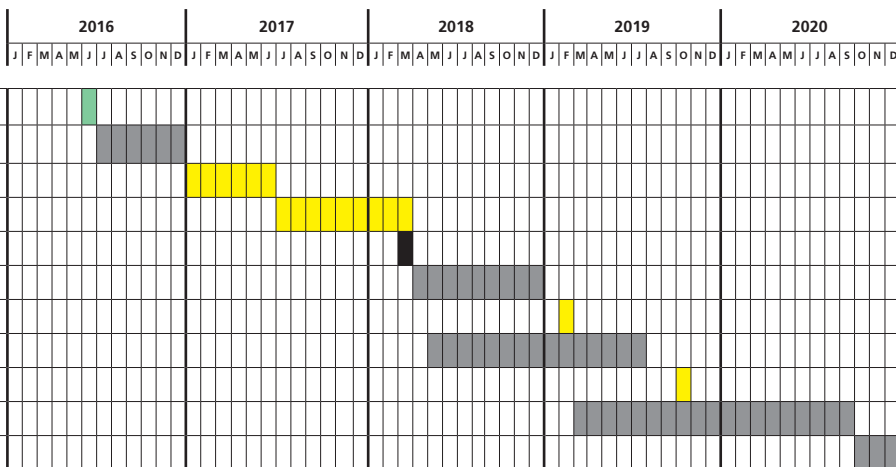
Die Ermittlung des Aufwandes und der Honorare erfolgte für die Phasen:

▪ Vorprojekt	Fr. 320 000.—
▪ Änderung Bebauungsplan	Fr. 75 000.—
▪ Bauprojekt	Fr. 1 460 000.—
▪ Trägerschaft zur Heimauslagerung	Fr. 60 000.—
▪ Total	Fr. 1 915 000.—

Das nachfolgende Schema veranschaulicht die einzelnen Schritte in der weiteren Planung und die Mitsprache durch die Bevölkerung.

1	Urnenabstimmung gesamter Projektierungskredit	am 05.06.2016
	Aufbau der Projektorganisation	bis 31.12.2016
2	Erarbeitung Vorprojekt	bis 30.06.2017
3	Bearbeitung/Änderung Bebauungsplan	bis März 2018
4	Urnenabstimmung Änderung Bebauungsplan	am 04.03.2018
5	Erarbeitung Bauprojekt mit Bewilligungsverfahren	bis Dezember 2018
	Urnenabstimmung Genehmigung Baukredit	10.02.2019
6	Erarbeitung Projekt Verselbständigung/Trägerschaft	bis Juni 2019
	Urnenabstimmung Verselbständigung/Trägerschaft	20.10.2019
	Baustart (Bauzeit ca. 21 Monate)	Winter/Frühling 2019
	Inbetriebnahme	Herbst/Winter 2020





2.12 Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt, der weiteren Projektbearbeitung Alterszentrum Tschann zuzustimmen und den dafür notwendigen Sonderkredit «Projektierung Erweiterung Alterszentrum Tschann» in der Höhe von Fr 1 915 000 zu genehmigen.

Wer zustimmen will, antwortet mit JA, wer ablehnen will, antwortet mit NEIN.

Buchrain, 28. April 2016

Gemeinde Buchrain
Namens des Gemeinderates

sig.
Käthy Ruckli
Gemeindepräsidentin

sig.
Philipp Schärli
Gemeindeschreiber

Musterstimmzettel



Einwohnergemeinde Buchrain

Gemeindeabstimmung vom 5. Juni 2016

Stimmen Sie dem beantragten Sonderkredit «Projektierung Erweiterung Alterszentrum Tschann» in der Höhe von Fr. 1 915 000 zu?

Antwort

Antwort mit Ja oder Nein

2



Totalrevision Datenschutzreglement

3 Totalrevision Datenschutzreglement

Inhaltsverzeichnis

3.1	Totalrevision Datenschutzreglement	51
3.2	Neues Datenschutzreglement	52
3.3	Antrag des Gemeinderates	57

3.1 Totalrevision Datenschutzreglement

Die Datenschutzreglemente der Luzerner Gemeinden stammen zum Grossteil aus den 90er-Jahren und entsprechen nicht mehr den aktuellen Bedürfnissen. So auch das gültige Datenschutzreglement der Gemeinde Buchrain. Dieses datiert vom 21. März 1994. Insbesondere fehlen rechtliche kommunale Grundlagen zur Anordnung von Videoüberwachungen.

Der Gemeindeschreiberverband des Kantons Luzern (GSV) hat im Auftrag des Verbandes Luzerner Gemeinden (VLG) ein Musterreglement erarbeitet. Der Gemeinderat hat in Anlehnung an das Musterreglement das vorliegende Datenschutzreglement erarbeitet. Der kantonale Datenschützer hat das Datenschutzreglement einer Vorprüfung unterzogen und für gut befunden. Alle in der Gemeinde politisch organisierten Parteien erklären sich mit dem revidierten Datenschutzreglement einverstanden.

Allgemeine Anpassungen

Nach über 20 Jahren hat sich der Sprachgebrauch verändert. Fachausdrücke wurden der heutigen Zeit angepasst und moderne Kommunikationsmittel wie Internet aufgenommen. Allgemein lässt sich festhalten: Was mit dem bestehenden Reglement betreffend Datenauskunft möglich war, wird mit dem revidierten Datenschutzreglement ebenfalls möglich sein.

Neue Regelung Videoüberwachung

Neu wird die Videoüberwachung im Kapitel III. Videoüberwachung mit den Artikeln 9 bis 12 geregelt. Mit den neuen Bestimmungen im Datenschutzreglement ist die Gemeinde bzw. der Gemeinderat berechtigt, Videoüberwachungen auf öffentlichem Grund anzuordnen. Die Art und der Schutz der Aufnahmen sowie der Zugang und die Auswertung der Aufnahmen sind geregelt.

Mit der neuen Regelung erhält der Gemeinderat die Kompetenz, bei Bedarf Videoüberwachungen anzuordnen. Allfällige Anordnungen sind immer zeitlich auf maximal ein Jahr befristet. Eine Verlängerung der Anordnung ist möglich. Jedoch müssen die Voraussetzungen für eine Anordnung von Videoüberwachungen zu diesem Zeitpunkt immer noch gegeben sein.

Gebühren

Der Gebührentarif erfährt keine Veränderung. Auch weiterhin werden für Parteien und Vereine Sammelauskünfte in Form von Listen kostenlos zur Verfügung gestellt.

Vernehmlassung

Anfangs August 2015 startete das Vernehmlassungsverfahren. Daran nahmen die Ortsparteien CVP, FDP, SP und SVP sowie die Rechnungskommission teil. Sämtliche Parteien wie auch die Vertreter der Rechnungskommission unterstützen vorbehaltlos die Totalrevision des Datenschutzreglements und die Einführung einer neuen Bestimmung zur allfälligen Anordnung von Videoüberwachungen.

3.2 Neues Datenschutzreglement

Der Inhalt des totalrevidierten Datenschutzreglements wird auf den folgenden Seiten abgebildet. Das alte, heute noch gültige Reglement kann unter www.buchrain.ch/orientierungsversammlung abgerufen oder bei der Kanzlei bezogen werden.

Datenschutzreglement

Die Einwohnergemeinde Buchrain erlässt gestützt auf das kantonale Gesetz über den Schutz von Personendaten (Datenschutzgesetz) vom 2. Juli 1990 und auf Art. 16 der Gemeindeordnung vom 22. Januar 2007 mit Änderungen vom 27. November 2011 folgendes Reglement:

▪ I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

- ¹ Dieses Reglement regelt den Datenschutz der Gemeinde Buchrain.
- ² Der Gemeinderat ist zuständig für den Vollzug dieses Reglements.

Art. 2 Personendaten

- ¹ Die Veröffentlichung des Namens einer Person ist auch ohne deren Zustimmung zulässig, sofern die Bestimmungen des kantonalen Datenschutzgesetzes beachtet werden.
- ² Folgende Namen dürfen im Rahmen der amtlichen Information auch ohne Zustimmung der betroffenen Person bekannt gegeben werden:
 - a) Die Namen von Mitgliedern des Gemeinderates, anderer Behörden sowie von Kommissionen, sofern sie im Zusammenhang mit ihrer politischen Tätigkeit in den Behörden und Kommissionen genannt werden,
 - b) Die Namen politischer Parteien und politischer Gruppierungen oder von Personen, die sich als Mitglieder einer politischen Partei oder einer politischen Gruppierung äussern,
 - c) Die Namen von Personen und Gruppierungen im Zusammenhang mit der Ausübung von Volksrechten.

Art. 3 Amtliche Publikationen

- ¹ Die amtliche Publikation in Print- und elektronischen Medien (z.B. Internet) erfolgt in namentlicher Form, sofern die betroffene Person die Veröffentlichung des Namens im Internet nicht ausdrücklich abgelehnt hat.
- ² Die Namen der politischen Parteien oder der politischen Gruppierungen dürfen ohne Zustimmung der betroffenen Person in Print- und elektronischen Medien veröffentlicht werden.

II. Datenschutz

Art. 4 Bekanntgabe von Personendaten an Private

- ¹ Die Einwohnerkontrolle gibt folgende Daten bekannt, wenn der schriftlichen Anfrage ein schutzwürdiges Interesse zu Grunde liegt:
 - Name
 - Vorname
 - Geschlecht
 - Geburtsdatum
 - Adresse
- ² Ohne Glaubhaftmachung eines schutzwürdigen Interesses gibt die Einwohnerkontrolle die Angaben gemäss Abs. 1 auf schriftliche Anfrage als Einzel- oder Sammelauskünfte, unter Einhaltung der Bestimmungen von Art. 6, an folgende Institutionen bekannt:
 - a) in der Gemeinde organisierte politische Parteien und politische Gruppierungen;
 - b) bei der Gemeinde unter Vorlage der Statuten gemeldete Ortsvereine und Ortsorganisationen mit kulturellem, gesellschaftlichem, sportlichem, wohltätigem oder wissenschaftlichem Zweck;
 - c) Hochschulen für repräsentative Erhebungen und wissenschaftliche Zwecke.
- ³ Reichen die Angaben gemäss Abs. 1 nicht aus und rechtfertigen die Gründe der Gesuchstellenden den Erhalt zusätzlicher Angaben, gibt die Einwohnerkontrolle auch Auskunft über
 - Zivilstand
 - Heimatort
 - Staatsangehörigkeit
 - Ort und Datum des Zu- und Wegzugs.
- ⁴ Die Auskünfte gemäss Abs. 1 und 3 werden nur als Einzelauskünfte, nicht aber als Sammelauskünfte in Form von Listen erteilt.

- ⁵ Institutionen (gemäss Abs. 2), die Personendaten erhalten, haben sich schriftlich zu verpflichten, die erhaltenen Angaben zu keinem anderen als dem angegebenen Zweck zu verwenden, insbesondere die Daten nicht an Dritte weiterzugeben oder kommerziell zu verwenden (Verpflichtungserklärung).
- ⁶ Der Gemeinderat kann einem Verein oder einer Organisation die gemäss Abs. 2 lit. b zu gewährenden Auskünfte von der Glaubhaftmachung eines schutzwürdigen Interesses abhängig machen oder auf Einzelauskünfte beschränken, wenn Gefahr besteht, dass die Daten nicht zweckgebunden oder missbräuchlich verwendet werden.
- ⁷ Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen die Auskünfte gemäss Abs. 2 lit. b auch auf auswärtige Organisationen, die einen der angeführten Zwecke verfolgen, ausdehnen.
- ⁸ Bei Verletzung der Bestimmungen dieses Reglements wird das Recht zur weiteren Nutzung der überlassenen Daten mit sofortiger Wirkung entzogen und die Fehlbaren werden von der Belieferung mit weiteren Daten ausgeschlossen.

Art. 5 Veröffentlichung von Personendaten

- ¹ Die Abteilung Kanzlei ist berechtigt, die nachstehenden Angaben in den Medien und/oder im Internet zu veröffentlichen oder zur Veröffentlichung bekannt zu geben:
 - d) die Geburten, Eheschliessungen und Todesfälle
 - e) den 85., 90., 95. und ab diesem Zeitpunkt jeden Geburtstag von Einwohnerinnen und Einwohnern
- ² Vorbehalten bleibt eine Sperre der Personendaten gemäss Art. 6 dieses Reglements.

Art. 6 Sperre von Personendaten

- ¹ Jede Person kann durch Mitteilung an die Einwohnerkontrolle die Bekanntgabe ihrer Personendaten ohne Angabe von Gründen sperren lassen. Die Einwohnerkontrolle führt eine Liste (Verzeichnis) der gesperrten Personendaten und sorgt für die Einhaltung dieser Datensperre.
- ² Gesperrte Personendaten dürfen nicht veröffentlicht oder zur Veröffentlichung bekannt gegeben werden. Als Einzelauskünfte dürfen sie nur bekannt gegeben werden, wenn die Einwohnerkontrolle durch Rechtssatz zur Bekanntgabe verpflichtet ist oder der Geschstellende eine Behinderung in der Verfolgung schutzwürdiger Ansprüche gegenüber der betroffenen Person glaubhaft macht.

Art. 7 Dienstleistungen

Der Gemeinderat legt fest, inwieweit und in welcher Form die Abteilung Kanzlei bei der Bekanntgabe der Personendaten zusätzliche Dienstleistungen erbringen kann (z.B. systematisch geordnete Auskünfte, Adressverzeichnisse, Adressetiketten, elektronische Listen etc.)

Art. 8 Register über die Datensammlungen

- ¹ Das Register der Datensammlungen wird von der Abteilung Kanzlei geführt.
- ² Die Abteilungen sind verpflichtet, das Anlegen neuer Datensammlungen oder Änderungen an bestehenden Datensammlungen der Abteilung Kanzlei zu melden.

▪ III. Videoüberwachung

Art. 9 Anordnung von Videoüberwachungen

- ¹ Der Gemeinderat ist zuständig für die Anordnung von Videoüberwachungen auf öffentlichem Grund und Privatgrund im Besitz der Gemeinde. Vorbehalten bleiben die Zuständigkeitsregeln gemäss kantonalem Gesetz über die Videoüberwachung¹.
- ² Die Anordnung ist auf ein Jahr befristet. Eine Verlängerung der Anordnung ist möglich.

Art. 10 Liste über Standorte und Einsatzorte

Die Abteilung Bau führt eine öffentliche Liste über die Stand- und Einsatzorte der Geräte.

Art. 11 Kennzeichnung

- ¹ Öffentlich zugängliche Gebiete, welche mittels Videoaufnahmen überwacht werden, sind gut sichtbar zu kennzeichnen.
- ² Auf der Kennzeichnung müssen Kontaktdaten (Telefonnummer) der für die Videoüberwachung verantwortlichen Stelle aufgeführt sein. Die Verwendung eines Piktogramms ist zulässig.

¹ Systematische Rechtssammlung Luzern (SRL 39).

Art. 12 Art und Schutz der Aufnahmen, Zugang und Auswertung

- ¹ Der Gemeinderat sorgt dafür, dass die Personendaten durch technische/organisatorische Massnahmen vor dem Zugriff unbefugter Personen geschützt werden.
- ² Die Aufzeichnungen dürfen erst dann ausgewertet werden, wenn eine Strafanzeige, ein Strafantrag oder konkrete Verdachtsgründe für eine Straftat vorliegen. Neben der Abteilung Bau erhalten weitere Organe nur in einem allfälligen Straf-, Zivil- oder Verwaltungsverfahren Einsicht in die Aufzeichnungen.

■ IV. Schluss und Übergangsbestimmungen

Art. 13 Aufsicht und Verfahren

- ¹ Die Aufsicht richtet sich nach den Bestimmungen des kantonalen Datenschutzgesetzes. Es wird keine eigene Aufsichtsstelle geschaffen.
- ² Soweit nichts anderes bestimmt, richten sich das Verfahren und der Rechtsschutz nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG)¹.

Art. 14 Gebühren

- ¹ Für die Bekanntgabe von Personendaten variieren die Gebühren von kostenlos bis zu einer maximalen Höhe von Fr. 5000.
- ² Der Gemeinderat erlässt einen Gebührentarif.

Art. 15 Ausführungsbestimmungen

Der Gemeinderat kann, soweit notwendig, für den Vollzug dieses Reglements Ausführungsvorschriften erlassen.

Art. 16 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Datenschutzreglement der Gemeinde Buchrain vom 21. März 1994 wird mit Inkrafttreten dieses Reglements aufgehoben.

¹ Systematische Rechtssammlung Luzern (SRL 40)

Art. 17 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2016 in Kraft.

3.3 Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt, der Totalrevision des Datenschutzreglements zuzustimmen.

Wer zustimmen will, antwortet mit JA, wer ablehnen will, antwortet mit NEIN.

Buchrain, 28. April 2016

Gemeinde Buchrain
Namens des Gemeinderates

sig.
Käthy Ruckli
Gemeindepräsidentin

sig.
Philipp Schärli
Gemeindeschreiber

Musterstimmzettel



Einwohnergemeinde Buchrain

Gemeindeabstimmung vom 5. Juni 2016

Stimmen Sie der Totalrevision des Datenschutzreglements zu?

Antwort

Antwort mit Ja oder Nein

3

[illegible]

[illegible]

